Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1971)

Heft: 4

Artikel: Die Hauptstadtfrage in der Schweiz : 1798-1848

Autor: Stadler, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-80667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE HAUPTSTADTFRAGE IN DER SCHWEIZ 1798–1848

Von Peter Stadler

I.

Die alte Eidgenossenschaft gehört zu den Staatlichkeiten, die ohne Hauptstadt ausgekommen sind[1]. Das erklärt sich aus ihrem

[1] Das wichtigste prinzipielle Werk zu unserem Thema behandelt die Schweiz nicht: *Das Hauptstadtproblem in der Geschichte. Festgabe zum 90. Geburtstag Friedrich Meineckes* (Jahrbuch für Geschichte des deutschen Ostens, Bd. I), Tübingen 1952.

In den westeuropäischen Nationalstaaten war der Prozess der Herausbildung einer Hauptstadt zu Beginn der Neuzeit im wesentlichen abgeschlossen, relativ am spätesten in Spanien, wo Madrid erst seit 1560 als Hauptstadt gelten kann. Allerdings kompliziert sich dabei nicht selten das Problem durch den häufigen Dualismus Hauptstadt–Residenz, wobei das politische Entscheidungszentrum sich zumeist in der letzteren befindet. Das gilt gerade für Spanien in der Zeit Philipps II. (Escorial!), es gilt auch für Frankreich im Ancien Régime. So nahm König Franz I. in der Regel nur während weniger Monate im Jahr Residenz in der Hauptstadt; zumeist aber hielt er sich entweder in Schlössern der Umgebung (Fontainebleau, Chantilly, Saint-Germain) oder der Loiregegend auf. Vgl. dazu: L'Université de Paris au temps de Calvin et de saint François Xavier, in: Bulletin de l'association Guillaume Budé. Troisième série, No. 2 (1953). Dieser Dualismus akzentuiert sich noch unter Ludwig XIV., da die Übersiedlung nach Versailles als der nunmehr festen Residenz zugleich den Charakter einer – durch die Schockwirkung der Fronde mitverursachten – Absetzungsbewegung des Königs und des Hofes von Paris hat, die erst im Herbst 1789 definitiv und erzwungenermassen rückgängig gemacht wird. Erst nachträglich stosse ich auf

geschichtlichen Werdegang und aus ihrer staatsrechtlichen Gliederung: ein Föderativgebilde, das den XIII Orten im Prinzip den gleichen Rang zubilligte und nicht einmal einen für alle verbindlichen Bundesbrief kannte. Innerhalb dieser Eidgenossenschaft gab es wohl Städte, die als Zentren besonderer Art galten. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Stadt Luzern, welche «diewil die selben in mitten der Eidgenoschafft» denn auch bevorzugter Tagsatzungsort war, jedoch bis zum 18. Jahrhundert als Vorort der katholischen Kantone und als Sitz des Nuntius einen natürlichen Mittelpunkt darstellte. Sodann Zürich, das als erste reichsfreie Stadt des Bundes den Anspruch erhob und durchsetzte, dessen «obrister» oder

---

ROLAND MOUSNIER, Paris, capitale politique, au Moyen Age et dans les temps modernes, in: La plume, la faucille et le marteau, Paris 1970, S. 95 ff.

Der alten Eidgenossenschaft näherliegende Verhältnisse finden wir in der Republik der vereinigten Niederlande, wo Der Haag als Sitz der Generalstaaten eine dem Tagsatzungsort ähnliche Bedeutung gewinnt; zudem befindet sich im Haag der statthalterliche Hof. Allerdings liegt die Besonderheit der niederländischen Gegebenheiten einmal im Übergewicht Hollands, sodann in der ganz einmaligen Dualität monarchischer und republikanischer Elemente.

Wiederum eine andere Entwicklung im alten Reich, wo sich vom 16. bis 18. Jahrhundert im wesentlichen drei Schwerpunkte herauskristallisieren, ohne das sich eine eigentliche Hauptstadt abzeichnete: Frankfurt als die Stadt der Kaiserwahl und seit Maximilian II. (1562) auch der Kaiserkrönung; Regensburg, seit 1663 Tagungsort des immerwährenden Reichstages; Wien als Residenz des Kaisers und Reichsoberhauptes. Daneben gewinnen natürlich die Hauptstädte und Residenzen der deutschen Einzelstaaten zunehmende Bedeutung. Vgl. dazu auch noch HERMANN HEIMPEL, *Hauptstädte Grossdeutschlands*, in: H. H., *Deutsches Mittelalter*, Leipzig 1941, S. 144 ff.

Neuerdings hat sich ARNOLD (J.) TOYNBEE (*Cities on the Move*, London 1970) des Problems angenommen. Er trifft die recht einleuchtende Unterscheidung der Hauptstädte nach den Merkmalen «for Prestige», «for Convenience» und «for Strategy». Die Schweiz wird dabei nicht ausdrücklich angesprochen, doch dürfte das mittlere Kriterium am ehesten auf die schliesslich getroffene Wahl Berns zutreffen.

Zur Wort- und Begriffsgeschichte des Ausdrucks «hauptstat» im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit vgl. auch KARL S. BADER, *stat. Kollektaneen zu Geschichte und Streuung eines rechtstopographischen Begriffs*, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jg. 101 (1965), S. 50, insbesondere Anm. 206.

«vordrister» Ort zu sein[2]. Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert hatte Zürich Luzern als regelmässiger Tagsatzungsort abgelöst; die eidgenössischen Verträge wurden in seiner Kanzlei aufgesetzt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich daraus mit der Zeit eine hauptstadtähnliche Stellung hätte ergeben können. Die Reformation hat diesen Vorrang zwar nicht hinfällig gemacht, aber doch auf den formellen Vorsitz in den gemeineidgenössischen Tagsatzungen beschränkt. Diese selbst wurden von 1528 an (bis zum Jahre 1712) fast ausschliesslich in Baden abgehalten, so dass sich die eigentümliche Fügung ergab, dass ein Untertanenstädtchen der Eidgenossenschaft deren Ersatzhauptstadt wurde. Bequeme Lage und Bekömmlichkeit als Badeort trugen dazu gleichermassen bei. Als «centro della Elvetia» haben auswärtige Besucher Baden betrachtet[3]. Die nach 1712 erfolgte Verlegung eines Teiles der Tagsatzun-

---

[2] Wilhelm Oechsli, *Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder*, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 41 (1916), S. 105 ff., auch für das folgende. Vgl. auch Ludwig Libson, *Entstehung und Entwicklung des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Diss. Zürich 1912, insbes. S. 43 ff. (Luzern), S. 57 ff. (Zürich). Robert Joos, *Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der Eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation*, Diss. Zürich 1912, Schaffhausen 1925, S. 106.

Zur vorreformatorischen Vorortstellung Zürichs neuerdings Guido Stucki, *Zürichs Stellung in der Eidgenossenschaft vor der Reformation*, Diss. Zürich, Aarau 1970.

[3] So der Kapuzinerchronist Mattia de Saló (*Historia Cappuccina* II, S. 468, in: Monumenta Historica Ordinis Minorum Cappuccinorum, Bd. VI, Rom 1950). Ich verdanke diese mir nicht zugängliche Stelle Herrn Pater Dr. Rainald Fischer, Appenzell. Dichterisch besang der Franzose Marc Lescarbot (*Le Tableau de la Suisse et outres alliez de la France ès hautes Allemagnes*, Paris 1618, S. 17) den Vorrang Badens:

«C'est en cette cité que le grand Parlement
De cette nation se tient communement,
Parlement non semblable à ceux de nostre France,
Ou des procès sans fin ne peut mourir l'engeance,
Mais à ceux que iadis tenoient nos Premiers Rois
Quand ilz vouloient donner à leurs sujets des loix,
Ou tenir les Estats pour ouïr leurs complaintes,
Chastier les puissans qui ont les loix enfraintes,
Ou les Ambassadeurs des Princes recevoir,
Ou aux necessitez de la guerre pourvoir.»

gen nach Frauenfeld verringerte diese Primatstellung, ohne sie gänzlich zu beseitigen[4]. Dass im späteren 17. und im 18. Jahrhundert Solothurn als Sitz der französischen Gesandtschaft gleichfalls so etwas wie einen politischen Mittelpunkt abgab, vervollständigt das Bild des alteidgenössischen Polyzentrismus.

Die Mahnrufe zur vaterländischen Erneuerung, die das 18. Jahrhundert durchziehen, haben wohl gelegentlich die Forderung nach Einrichtungen laut werden lassen, die zu verstärkter Schwerpunktbildung in einer bestimmten Stadt einluden. So schlägt in dem «Entretien politique entre quelques Suisses des Treize Cantons» von 1738 der Zuger vor, «dass ohne Antastung der Hoheit eines jeden Kantons im Besonderen ein aus Abgeordneten der dreizehn Kantone zusammengesetzter Rat ununterbrochen in Baden tagen könnte, nach dem Muster der Versammlung der Generalstaaten der Vereinigten Provinzen»[5]. Isaak Iselin wiederum will es sämtchen ausländischen Gesandten zur Pflicht machen, in Baden zu residieren «und da oder von da aus mit den Eidgenossen handeln. Der französische Botschafter allein sollte zu Solothurn, weil er da ein Haus hat, verbleiben»[6]. Einschneidend waren solche Vorschläge nicht, aber sie enthielten doch Elemente einer gewissen Straffung; möglicherweise hat auch Regensburg mit seinem seit 1663 fixierten «immerwährenden Reichstag» dem Verfasser des «Entretien» Anregungen geboten. Am weitesten ging Johann Jakob Bodmer, der in einem seiner historischen Lehrstücke der Schweiz einen «allgemeinen Senat» nahelegte, «in welchem die Majestät aller Cantons vereinigt ruhe. Die Ratsglieder desselben müssen in proportio-

---

Damit wird er zwar dem Charakter der Tagsatzung kaum gerecht, macht aber doch – aus der Sicht des Ausländers – die besondere Bedeutung Badens erkennbar.

[4] Zur Streitfrage Baden oder Frauenfeld vgl. LIBSON, S. 26 ff.

[5] Zit. nach GEROLD MEYER VON KNONAU, *1738. Ein eidgenössisches Reformprojekt als Phantasiestück*, in: *Aus mittleren und neueren Jahrhunderten. Historische Vorträge und Aufsätze*, Zürich 1876, S. 163 ff., insbesondere 171–72.

[6] *Briefwechsel des Basler Ratschreibers Isaak Iselin mit dem Luzerner Ratsherrn Felix Balthasar*. Hg. von FERDINAND SCHWARZ, Basler Zeitschrift für Geschichte und Alterstumskunde, 24. Bd. (1925), S. 122 (Brief vom Juni 1762).

nierter Anzahl von dem Volke in den Cantons erwählt werden»[7]. Von einer Hauptstadt ist in diesem Vorschlag – den Bodmer übrigens nicht selber ausspricht, sondern einen seiner Dramenhelden vorbringen lässt – nicht die Rede; freilich wäre ein solcher Senat ohne festen Sitz auf die Dauer kaum denkbar gewesen. In allen diesen Fällen ging es um theoretische Erörterungen ohne praktische Bedeutung.

Die Umwälzung von 1798 brachte auch in diesem Bereich eine plötzliche Wende. Mit der Errichtung der einen und unteilbaren Republik fielen alle Voraussetzungen der bisherigen Hauptstadtlosigkeit dahin; es ergab sich binnen kürzester Zeit die Notwendigkeit, einen Regierungssitz und ein Verwaltungszentrum zu schaffen. Interessanterweise ging aber die Bemühung um eine schweizerische Kapitale dem Untergang der alten Eidgenossenschaft sogar voran. Während seines Pariser Aufenthaltes hat Peter Ochs im Januar 1798 in enger Zusammenarbeit mit französischen Ratgebern jenen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der alsbald im Druck verbreitet und zur Grundlage der helvetischen Konstitution wurde[8]. Hier wird in Art. 17 Luzern als provisorische Hauptstadt der Republik genannt; die endgültige Kapitale werde vom Gesetzgebenden Rat zu bestimmen sein[9]. Die Korrespondenz des Basler Politikers erhellt, in welchem Masse ihn über diese vorläufigeFixierung hinaus die Frage nach dem künftigen helvetischen Zentrum beschäftigte. Am 26. Januar 1798 schrieb Ochs an seinen Parteifreund Wernhard Huber, er habe zuerst Luzern als Hauptstadt bezeichnen zu müssen geglaubt; indessen sprächen nunmehr ver-

---

[7] Zit. nach *Johann Jakob Bodmer. Denkschrift zum 200. Geburtstag*, Zürich 1900, S. 142. Vgl. dazu auch Karl Schwarber, *Nationalbewusstsein und Nationalstaatsgedanken der Schweiz von 1700 bis 1789*, Ms. Diss. Basel 1919, S. 679 ff. Die angeführte Stelle entstammt Bodmers Schauspiel «Rudolf Schöno» aus dem Jahre 1761.

[8] Zur Entstehungsgeschichte: *Korrespondenz des Peter Ochs (1752–1821)*. Hg. u. eingeleitet von Gustav Steiner, 2. Bd. (QSG. NF II, 1), S. CXCV f. (im folgenden zit.: Korrespondenz Ochs).

[9] Abschiede VIII, S. 299. Über die Varianten in den späteren Drucken: Die helvetische Constitution von 1798. In authentischem Text neu herausgegeben unter Vergleichung des ursprünglichen Ochsschen Entwurfs und der übrigen Texte von Wilhelm Gisi, Bern 1872, S. 6, Anm.

schiedene Gründe für Basel, das «pendant un temps indéfini» Sitz der Regierung sein sollte[10]. Ochs führt – ohne zu erläutern, was ihn zuerst für Luzern einnahm – den dortigen Einfluss der Priester als ein Negativum an, bringt auch die «rapidité des communications avec Paris et l'Empire» für Basel in Anschlag; die periphere Lage dieser Stadt bedeute demgegenüber keinen Nachteil. Zudem sei die Schweiz so klein, dass es unwesentlich bleibe, ob die Deputierten sich nach Luzern oder nach Basel begeben müssten.

Es ist jedoch erwähnenswert, dass auch von Bern aus der Versuch gemacht wurde, die Ochsschen Projekte durch entsprechende Gegenpläne zu konkurrenzieren. Bereits am 3. Februar 1798 – nach dem Verlust der Waadt – hatte der Grosse Rat in einem Dekret den «Plan zu einer verbesserten Staatsverfassung» in Aussicht gestellt; um die Mitte des Monats trat eine bernische Regierungsdelegation in Unterhandlungen mit dem französischen Oberbefehlshaber General Brune. Unmittelbares Ziel dieser Mission bestand in der Abwendung der bewaffneten Intervention Frankreichs. Das wusste Brune und liess sich auf keine festen Zusicherungen ein. Aus seinem Bericht über die Gespräche, die am 16. Februar in Payerne stattfanden, geht jedoch hervor, dass die Berner nun ihrerseits Pläne einer Neugestaltung der Eidgenossenschaft entwickelten. Zwar keine «constitution» nach Ochsscher Art, die allein schon mit Rücksicht auf die kleinen Kantone vermieden werden sollte, wohl aber ein Kongress («un congrès ou corps général»), der an die Stelle der alten Tagsatzung zu treten hätte und der dem Ochsschen Direktorium gleichwertig wäre: die Hauptstadt dieser erneuerten Eidgenossenschaft aber solle Bern werden[11]. Das Direktorium hat in einem kategorischen Erlass an Brune bereits am 22. Februar solche Wünsche ausgeschaltet: Die Berner wollten nur

---

[10] Korrespondenz Ochs II, S. 263.

[11] *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803).* Bearbeitet von Johannes Strickler, Bd. I, Bern 1886, S. 219–220 (im folgenden zit.: ASHR). Bericht Brunes vom 17. Februar 1798 an das Direktorium. In den Instruktionen an die bernischen Gesandten verlautet nichts von einer Erhebung Berns zur Hauptstadt; vgl. Rudolf von Erlach, *Zur Bernischen Kriegsgeschichte des Jahres 1798.* Sammlung meist ungedruckter Aktenstücke, Bern 1881, S. 421–22.

Zeit gewinnen, er solle angreifen; auf keinen Fall aber dürfe Bern Hauptstadt der helvetischen Republik werden[12]. So haben die alsbald wieder einsetzenden Feindseligkeiten, die Eroberung Berns und der Untergang der alten Eidgenossenschaft, diese konservativen Reformbestrebungen der letzten Minute vereitelt.

Mit der Konstituierung der helvetischen Republik ergab sich zwangsweise auch die unter erheblichem Zeitdruck vorzunehmende Suche nach einer Hauptstadt. Der neue Staat bedurfte, sollte er überhaupt funktionieren, dieses Zentrums. Bekanntlich ist nun weder Luzern noch Basel, sondern Aarau die erste Hauptstadt der neuen Republik geworden. An dem Hin und Her von Vorschlägen und Meinungsäusserungen, das dieser Wahl voranging, zeigt sich schon im Anfangsstadium der Helvetik die Divergenz von Einflüssen, die auch hinter der Fassade einheitlicher Fremdherrschaft sich kundtat. Was feststand, war das Nein des Direktoriums zu Bern; im übrigen war die Diskussion noch offen. In jenem Brief vom 22. Februar 1798 deutete das Direktorium aber noch eine Möglichkeit an, die Brune sogleich aufgriff: Die Konstituierung der neuen Schweiz solle auf die an Frankreich angrenzenden und nach Cisalpinien führenden Teile der Schweiz beschränkt bleiben[13]. Daraus (und einer weiteren Weisung des Direktoriums vom 27. Februar) entnahm Brune seinen bekannten Plan einer Dreiteilung des schweizerischen Territoriums: Helvetien, Rhodanien und Tellgau.

Er blieb zwar Episode, da das Direktorium – auch um den Verdacht der Annexionspolitik von sich abzuwenden – dann doch den helvetischen Einheitsstaat forderte, wie ihn die Ochssche Konstitution vorgesehen hatte[14]. Brune aber, zum Oberbefehlshaber in Ita-

---

[12] ASHR I, S. 222–223.

[13] Ib., S. 223: «L'essentiel pour la République française est que le projet de constitution qui vous a été adressé soit mis en vigueur dans la partie de la Suisse qui forme la lisière de la France et qui conduit à la Cisalpine.» Das gelte vor allem für die Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Freiburg, für die Waadt und für das Wallis. Die anderen Gebiete der Schweiz seien von geringerer Bedeutung.

[14] Die Briefe Brunes und des Direktoriums haben sich in den entscheidenden Märztagen offenbar gekreuzt. Hatte das Direktorium sich am 8. März (ASHR I, S. 496) mit einer helvetischen Rumpfrepublik (ohne die Waadt, das Wallis und die italienischen Vogteien) einverstanden erklärt, so

lien ernannt, schied ohnehin aus der Kombination aus. Dennoch hat das Projekt wenigstens eine Wirkung gezeitigt: Aarau war für das verkleinerte Helvetien als eine Hauptstadt vorgesehen (neben Schwyz oder Altdorf für den Tellgau und Lausanne für Rhodanien); es blieb auch unter den veränderten Gesichtspunkten zunächst die Kapitale[15]. Diese Wahl, die der Eigenmächtigkeit des Generals entsprang, lässt sich nicht genau motivieren: Mitbestimmend war anscheinend die Bereitwilligkeit, mit welcher sich Aarau der helvetischen Revolution erschlossen, ja noch vor dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft gegen das bernische Regiment erhoben hatte[16]. Zudem hat sich Peter Ochs in den entscheidenden Tagen für Aarau und gegen Luzern ausgesprochen[17].

---

kam es am 15. vor allem deshalb davon ab, um den Gerüchten einer Abtretung dieser Gebiete von der Schweiz entgegen zu wirken. Zudem trat das Direktorium in den nämlichen Schreiben für Luzern als Hauptstadt ein, da Aarau zu wenig zentral sei (ASHR I, S. 503–04). Es wiederholte drei Tage später seine Ausschliessung Aaraus und Berns und seine Weisung, an Luzern festzuhalten (ASHR I, S. 515–16).

[15] Brune selbst hatte noch am 17. März seinen Dreiteilungsplan dem Direktorium gegenüber erneuert und für den Tellgau Altdorf oder Schwyz als Hauptort vorgesehen, für das aus zwölf Kantone zusammengesetzte Helvetien jedoch Luzern oder Zürich. Zwei Tage später, am 19. März 1798, proklamierte Brune diese verkleinerte Republik Helvetien, ordnete jedoch in bezug auf die Hauptstadt an (Art. V): «Les citoyens élus députés se réuniront, trois jours aprés leur nomination dans la ville d'Arau, où le corps législatif et le Directoire de la République helvétienne siégeront provisoirement» (ASHR I, S. 519). Aus der Ochsschen Korrespondenz geht hervor, dass sich Peter Ochs mit grosser Energie gegen den Dreiteilungsplan wandte.

[16] Ernst Jörin, *Der Aargau 1798–1803. Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton*, Argovia 42. Bd. (1929), S. 11 ff.

[17] Peter Ochs schrieb am 14. März 1798 an Remigius Frey: «Mon vœu est qu'Aarau devienne notre capitale. Lucerne ressemble à une girouette et serait d'ailleurs influencé par les moines et les anarchistes des cantons populaires.» Ähnlich am 27. März an General Schauenburg, jedoch mit dem zusätzlichen Argument: «Les communications avec Aarau sont plus faciles qu'avec Lucerne. Aarau a toujours été patriote.» Er fügt aber hinzu, dass er an Aarau nicht gegen den Willen des Direktoriums festhalten wolle. Korrespondenz Ochs II, S. 326, 335.

Die Unübersehbarkeit der Vorschläge und Gegenvorschläge begann bereits Verwirrung zu stiften. Am 27. März orientierte der in Basel weilende Hans

Brunes Entschluss wurde durch den französischen Regierungskommissar Lecarlier bestätigt: Damit war die Frage fürs erste entschieden. Da Aarau Sitz der letzten ausserordentlichen Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft gewesen war, ergab sich eine Art Kontinuität, die jedoch rein zufällig gewesen ist. Der französische Gesandte Mengaud, an sich wenig für Aarau begeistert, konnte am 19. April als Bilanz seiner Bemühungen und als übereinstimmende Meinung aller Patrioten feststellen, dass nur eine protestantische Stadt in Frage komme, da eine solche naturgemäss mehr aufgeklärte Einwohnerschaft und mehr Vertrauen für eine repräsentative und freie Regierung aufbringe[18].

Während solche Meinungsäusserungen fielen, war Aarau bereits in seine Rolle als provisorische Hauptstadt der helvetischen Republik eingetreten. Seit Anfang April begannen sich die Repräsentanten dort einzufinden. Am 12. April vormittags wurde auf dem Rathaus die konstituierende Sitzung der Deputierten eröffnet, wor-

---

Jacob Koller die Kantonsversammlung in Zürich, man befinde sich in einiger Verlegenheit, «weil man noch nicht weisst, wohin die im Lauf dieser Woche zu erwählende(n) 12 Cantons Deputierte(n) reisen sollen, ob nach Arau oder nach Luzern...» ASHR I, S. 543–44.

[18] Dazu zwei Schreiben des französischen Gesandten Mengaud an den Aussenminister Talleyrand, datiert vom 28. März und vom 19. April 1798. Im erstgenannten spricht Mengaud seine Enttäuschung über Luzern aus, das von General Schauenburg eine Bedenkzeit von fünf Tagen erhalten habe, «pour se mettre au niveau des Cantons régénérés». Daraus folgert Mengaud, «que Lucerne est encore à bien des égards incapable de devenir la résidence des Conseils et du Directoire». Demgegenüber bezeichnet er am 19. April Aarau als «cette ville patriote qui fut la première à secouer le joug Bernois sur ma simple invitation et dans un tems où il était extremement dangereux de la faire». Dennoch spricht sich Mengaud in der Folge gegen das zu kleine Aarau aus, warnt aber im gleichen Brief vor Solothurn, das als katholische und von Priestern angefüllte Stadt am allerwenigsten zur Hauptstadt geeignet sei. Anders Bern. Paris, A. E. Suisse, C. p. vol. 466 (1798 mars – mai). Kopien des BA Bern. Die beiden Schreiben in Regestform bei Emile Dunant, *Les Relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique. 1798–1803* (QSG XIX), S. 10–11, 15. Zu entscheiden aber hatte in dieser Angelegenheit nicht mehr Mengaud, sondern Lecarlier. Talleyrand wies ihn an, sich mit diesem darüber zu verständigen. Vgl. Talleyrands Briefe vom 23. April und 1. Mai 1798 im Regest bei Dunant, S. 15, 19.

auf die Republik feierlich proklamiert werden konnte[19]. Die beengenden Raumnöte, unter denen die Regierung sich in Aarau installieren musste, wirkten freilich ungünstig genug und schienen allen Kritikern der getroffenen Wahl recht zu geben. Das Direktorium richtete sich im Rathaus behelfsmässig ein. Es wurde ihm dann der «Gasthof zum Löwen» (Mittelbau des nachmaligen Regierungsgebäudes), dem Grossen Rat die Ratsstube im städtischen Rathaus, dem Senat die «Gewölbestube» zugesprochen[20]. Wie es um die Unterbringungsmöglichkeiten für die einzelnen Parlamentarier bestellt stand, wissen wir aus einem Brief Paul Usteris, der sich – zum Senator gewählt – zusammen mit seinem Freund, dem Grossrat Hans Konrad Escher, in ein Zimmer teilen musste, das «die Dienste des Audienzsaales, Arbeitszimmers und Schlafkabinetts» zugleich versah[21].

Die gewaltsame Erhebung der Innerschweiz gegen das neue Regime und die vorübergehende Besetzung Luzerns durch die Aufständischen zeigten jedoch, dass die Bedenken gegen Luzern berechtigt gewesen waren. Aber noch war alles provisorisch. Das Di-

---

[19] Wilhelm Oechsli, *Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert*, Bd. I, S. 161.

[20] Ernst Zschokke, *Die Laurenzen-Vorstadt in Aarau*, in: Aarauer Neujahrsblätter 1932, S. 9.

[21] Zit. bei Gottfried Guggenbühl, *Bürgermeister Paul Usteri*, Bd. 1, Aarau 1924, S. 93. Ähnliche, ausführlicher dargelegte Beschwerden in einem Bericht des französischen Gesandten Mengaud vom 5. Mai 1798: «Les Députés ne peuvent se loger, et tous ceux qui ont famille voudront vivre en ménage, d'autant plus qu'ici il n'y a qu'une seule auberge passable. Le corps législatif est dans un local dont le haut est occupé par une partie et le bas par l'autre, en sorte que les séances sont interrompues par les discussions et le bruit qui en résulte nécessairement. Le Directoire tient ses séances hors de la ville dans une maison dont il occupe un second et petit étage pour son travail. Les membres sont dispersés pour leur logement d'un côté et d'un autre. Plusieurs sont logés avec des députés faute de mieux. Les législateurs et les Directeurs voudraient établir une société de réunion pour se rassembler le soir, ils ne peuvent parce qu'il n'y a point de local. Ici il n'y a ni imprimerie ni bibliothèque. Un imprimeur est venu de Bâle pour l'entreprise du journal des opérations législatives dont le 1er numéro a paru aujourd'hui, et il m'a déjà assuré qu'il ne continuerait pas de peur de se ruiner», etc. AE Suisse 4666–30 or. Kopie im BA Bern.

rektorium richtete schon am 21. April an den gesetzgebenden Körper die Frage, ob Aarau Hauptstadt bleiben solle. Der Grosse Rat überwies seinerseits die Bearbeitung des Problems einer Kommission[22]. Daraufhin kam die Angelegenheit am 3. Mai 1798 im Grossen Rat zur Abstimmung. Erst nach sechs Wahlgängen ist Aarau als einstweiliger Hauptort bestätigt worden. Ein Blick auf die Wahlergebnisse zeigt die Verlagerung und Streuung der Sympathien: Gewannen im ersten Wahlgang Aarau 23 Stimmen, Bern 17, Zürich und Luzern je 11, Freiburg 9, Solothurn 5 und Lausanne eine einzige, so behauptete sich im letzten Wahlgang hinter Aarau (mit 40 Stimmen) einzig, aber dafür mit ansehnlicher Stärke Bern (mit 37 Stimmen). Der Senat pflichtete dieser Entscheidung tags darauf bei (mit 27 gegen 9 Stimmen), wenn auch nicht ohne Bedenken. Senator Jules Muret gab wohl der allgemeinen Resignation am bezeichnendsten Ausdruck, wenn er erklärte: sein Herz sei zwar für Aarau, aber mit Mühe füge sich sein Verstand dahin; schon sei alles angefüllt und dennoch kaum der vierte Teil des Personals zusammen. Da aber jeder andere Ort wieder neue Schwierigkeiten und gefährlichen Einfluss darbiete, so überlasse er sich vertrauensvoll dem guten Willen der Einwohner dieser Stadt. Peter Ochs meinte, es komme doch nicht darauf an, eine Hauptstadt von Europa zu bestimmen. Es brauche «bloss notdürftigen Platz für einfache Bürger, die sich betragen wie sichs einem verarmten Volke ziemt, dazu Zentralität und einige Wahrscheinlichkeit auf Sicherheit», die bei dem Freiheitssinn der Aarauer hinlänglich bedacht sei[23].

Aus dem Rahmen der Debatte fiel eine Stellungnahme des Freiburgers Maurice Fontaine, der sich in einem Brief an die Räte mit dem Vorschlag wandte, jeweilen von sechs zu sechs Jahren Luzern, Solothurn, Bern und Freiburg in der Hauptstadtwürde wechseln zu lassen. «L'intérêt de la majeure partie doit être partagé avec equité et doit même marcher avant toutes commodités. La résidence des chefs dans une parfaite démocratie doit être amovible comme ses membres»[24]. Damit wird, soviel ich sehe, zum erstenmal

[22] ASHR I, Nr. 93, S. 936.

[23] ASHR I, S. 936–37. Die Unschlüssigkeit von Peter Ochs kurz vor der Abstimmung geht aus seinem Schreiben vom 20. April 1798 an Laharpe hervor: Korrespondenz Ochs II, S. 373.

ein Gedanke ins Gespräch gebracht, der die Hauptstadtfrage in der Mediationszeit und später modifiziert auch unter dem Bundesvertrag regeln wird: Rotation statt Fixierung. Für den Augenblick allerdings fand der Vorschlag keine Beachtung.

Bemerkenswert aber ist das Eintreten verschiedener Ratsmitglieder für Bern, erstaunlich auch in Anbetracht des kategorischen Nein, das die französische Regierung noch wenige Wochen zuvor gegen diese Eventualität ausgesprochen hatte. Es ist dies nur eines unter vielen Beispielen, die zeigen, dass das Parlament der Helvetik Sprachregelungen nicht einfach hinnahm, sondern sich die Freiheit des eigenen Urteils wahrte – und zwar über die Fronten von Reformern und Revolutionären hinweg. Andererseits sind die bernischen Bemühungen in dieser Sache auch nach dem Ende des altbernischen Staates nicht abgebrochen. Aus den Denkwürdigkeiten Gottliebs von Jenner geht hervor, dass seine noch in den März fallende Pariser Mission nicht nur der Rettung der ausländischen Zinsschriften, sondern noch anderen Traktanden galt: eines davon war «die Erhebung der Stadt Bern zum Hauptorte der Republik»[25]. Daraus ist trotz der Bestechungsgelder, mit denen Jenner arbeiten durfte, nichts geworden. Immerhin fällt auf, dass die Aarestadt wenig später einen Befürworter in niemand anderem als dem französischen Gesandten Mengaud hatte, der im gleichen Brief vom 19. April an Talleyrand, in welchem er seine Bedenken gegen Aarau äusserte und von Solothurn abriet, ein wahres Loblied auf Bern anstimmte. Diese Stadt habe sich seit dem Sturz der Tyrannen gewandelt: «...Berne l'emporte sur toutes les villes par la beauté et le nombre de ses édifices publiques, tous les établissement qu'exige le siège d'un Gouvernement s'y trouvent rassemblés, des routes commodes y conduisent, et si on considère la Suisse comme un demi-rayon, Berne en devient le centre et n'est qu'à quatre lieues des frontières de France, la politesse et le ton de ses habitans semblent la destiner à devenir la capitale de la Suisse. Les Patriotes le désirent, si on a répugné à ce projet dans le commencement ce ne pouvoit être qu'à cause de l'influence tirannique qu'exerçoit l'oli-

[24] ASHR I, Nr. 93, S. 937.

[25] Gottlieb von Jenner, *Denkwürdigkeiten meines Lebens*. Hg. und Anmerkungen versehen von Eugen Jenner-Pigott, Bern 1887, S. 31.

garchie[26].» Wieweit bernische Einflüsse – gleich welcher Art – auf den französischen Diplomaten einwirkten, muss offenbleiben: ausgeschlossen ist die Möglichkeit in Anbetracht der gleichzeitigen Bemühungen in Paris gewiss nicht[27]. Eine andere Frage ist, ob Mengauds

[26] Mengaud an Talleyrand, 19. April 1798. AE 4666, Kopie im BA Bern. Am 6. Mai kam Mengaud in einem ausführlichen Schreiben nochmals auf die Frage zurück und schilderte im besonderen die Nachteile Aaraus.

[27] Nachdem der Entscheid schon für Aarau gefallen war, am 8. Mai 1798, wandte sich die Verwaltungskammer des Kantons Bern an das helvetische Direktorium und legte «einige Betrachtungen zugunsten der Stadt Bern» vor. Tatsächlich erscheinen hier die Erwägungen Mengauds ausführlicher dargelegt, vor allem das Argument, «dass in Helvetien kaum eine Stadt anzutreffen sein wird, wo man an einem Hauptpasse, fast mitten im Lande, bei einer gesunden Lage, so viele Anlagen für die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, so viele geräumige Wohnungen, so viele öffentliche, für den Sitz einer Regierung ganz unentbehrliche Gebäude vereinigt findet; nirgends wo so grosse Korn- und Salzmagazine und solche Postanstalten, nirgends wo eine solche Münzstatt (bestehen); und dann bietet dieser Ort noch mehrere sehr ausgedehnte wohltätige Anstalten, beträchtliche litterarische Institute und mancherlei andere wissenschaftliche Hülfsmittel dar. Alles das scheint uns dieser Stadt einigen Anspruch auf das Glück zu geben, Helvetiens Regenten in ihrer Mitte zu besitzen, und was etwa noch fehlen möchte, um sie zum würdigen Regierungssitz einer edlen und freien Nation zu erheben, das kann leicht und bald veranstaltet werden, und die Gemeinheit sowie die Einwohner werden hierin mit einander wetteifern, um allen Wünschen ihrer höchsten Vorsteher zuvorzukommen. Mit wenigen Kosten kann hier alles geleistet werden, was man nur mit einiger Billigkeit fordern mag, da hingegen an mehrern andern Orten Millionen verschwendet werden müssten, um bei weitem das nicht zu erhalten, was sich bei uns schon wirklich vorfindet.

...Bern ist unstreitig derjenige Ort, der durch die helvetische Regeneration am meisten gelitten hat. Der Wohlstand dieser Stadt hat ganz ausschliesslich davon abgehangen, dass sie der Sitz einer nicht unbedeutenden Regierung war, und zieht nun diese ganz weg, so ist ihr gänzlicher und unwiederbringlicher Verfall die nahe und unausbleibliche Folge davon, da dann auch ihre grossen kostbaren öffentlichen, der Nation gehörenden Gebäude bald zu Grunde gehen würden; der Ruin einer der grössten Städte eines Landes aber kann nie der Wille seiner Regenten sein. Dann aber ist auch Bern und seine umliegende Gegend durch den so unglücklich geführten Krieg und dessen Folgen hart, ja härter als kein Teil unsers gemeinsamen Vaterlands mitgenommen worden. Ein nicht unwichtiger Ersatz für den daher erlittenen Schaden und ein grosser Trost würde es demnach für

Argumente bei der bereits berührten Abstimmung der helvetischen Räte zur Wirkung gelangte. Mindestens etwas spricht dagegen: Mengaud klagte schon in seinem nächsten Brief vom 1. Mai ganz offen darüber, dass sein Einfluss durch denjenigen des Kommissars Lecarlier systematisch untergraben werde («on prend à tâche de me conduire à une parfaite nullité»); Lecarlier aber gehörte ja zu den Befürwortern Aaraus[28]. Jedenfalls war durch die Wahlgänge der Entscheid für Aarau gefallen, das Weitere dahingestellt. Die Munizipalität der Gemeinde Aarau hatte schon am 26. April den helvetischen Behörden kostspielige Einrichtungen in Aussicht gestellt, um sie zum Verbleib in ihren Mauern zu bewegen. Es blieb nicht bei dem Versprechen. Am 5. Mai, also unmittelbar nach den Abstimmungen, beschloss die Munizipalität die Aufrichtung neuer Wohnhäuser; noch vor Monatsende ist damit begonnen worden. Das urbanistische Ergebnis jenes Aufschwungs liegt noch heute vor – in der regelmässigen Anlage der Laurenzenvorstadt, deren Bau auch weiter betrieben wurde, als Aarau bereits wieder aufgehört hatte, helvetische Hauptstadt zu sein[29].

Indessen sorgte die Raumknappheit dafür, dass die Suche nach einer anderen Hauptstadt nicht aussetzte. Den äusseren Anlass zur Wiederaufnahme der Diskussion bot eine Anfrage des helvetischen Obergerichtshofes, ob er in Aarau bleiben solle[30]. Der Grosse Rat erweiterte sofort die Debatte ins Prinzipielle und kam am 16. Juli auf die Frage Aarau oder eine andere Stadt zurück. Wiederum

---

den ganzen Canton und auch für die benachbarten sein, wenn er jetzt den Vortheil erhalten sollte, dass der Sitz der neuen Regierung dahin verlegt würde...» ASHR I, Nr. 93, S. 938.

[28] Dies ergibt sich aus dem Schreiben Mengauds an das Direktorium vom 29. März 1798: Dunant, S. 38, Nr. 140.

[29] KDM Aargau, Bd. I: Michael Stettler, *Die Bezirke Aarau, Kulm, Zofingen*, Basel 1948, S. 113 f. Dann vor allem Ernst Zschokke, *Die Laurenzen-Vorstadt in Aarau*, in: Aarauer Neujahrsblätter 1932, S. 3–48. Ders., *Nochmals die Laurenzenvorstadt*, ib. 1933, S. 3–7.

[30] Weiterhin spielte eben damals die Frage des Erwerbs der Liegenschaft für das Direktorium, das als dessen Sitzungsgebäude diente und der helvetischen Regierung von der Munizipalität von Aarau zum Kauf angeboten wurde. Das Direktorium musste der Munizipalität erklären, «qu'il ne peut être question d'un achat dans ce moment». ASHR II, S. 805.

machten sich die Verteidiger des Hauptortes stark, erneut erklang aus ihrem Munde das Lob alteidgenössischer Einfachheit: «Vermeiden wir doch den Einfluss des oligarchischen Gifts der grossen Städte; wir müssen weder körperlichen noch Geistesvergnügen nachjagen wollen.» «Als die Römer noch so viele Siege als Schlachten zählten, wohnten sie in hölzernen Hütten; lasst uns also auch in dem einfachen patriotischen Aarau bleiben.» Ausserdem solle die Hauptstadt «in genauester Verbindung mit der grossen Republik» und nicht durch zu starke Entfernung ihrem nachbarlichen Einfluss entzogen bleiben – ein Argument, das von einem Teil der Räte dann doch mit «Gemurr» aufgenommen wurde. Bei allen zeitweiligen Emotionen überwogen aber sachliche Gesichtspunkte: der Gesetzgeber müsse über sich selber Meister sein, das könne man in Palästen so gut wie in Hütten. Immer deutlicher trat die Kostenfrage hervor: warum hier teure Bauten errichten, wenn solche, die in anderen Städten bereits bestehen, den Fledermäusen überlassen bleiben. Das konkrete Ergebnis der Debatte bestand in einem Beschluss des Grossen Rates, «die Verwaltungskammern von Zürich, Basel, Luzern, Bern, Solothurn und Freiburg einzuladen, genaue Verzeichnisse der vorhandenen (öffentlichen) Gebäude und Wohnungen in diesen Tagen binnen 14 Tagen einzusenden»[31].

Die helvetische Regierung besass freieren Spielraum als noch wenige Wochen zuvor. Das Scheitern des innerschweizerischen Auf-

---

[31] Diskussion vom 16. Juli 1798: ASHR II, S. 568–70. Vergeblich beschwor Johannes Ernst, Präsident der Munizipalität der Stadt Aarau, in einer vom 26. Juli 1798 datierten Flugschrift «Über die Verlegung des Sitzes der Schweizerischen Regierung nach Aarau» die Landesbehörde, nicht auf ihren im Mai gefassten Entschluss zurückzukommen. Er machte bei dieser Gelegenheit geltend, Aaraus Wahl sei damals nicht nur ohne, sondern sogar gegen den Einfluss Mengauds zustandegekommen. Auch warnte er vor einer zu grossen Stadt: «Eine Bevölkerung, die das Personale der Regierung sehr stark übersteigt, kann bey wichtigen Fragen einen beynahe unwiderstehlichen Einfluss äussern und zu gefährlichen Auftritten führen». «Überdies verursachen in einer grösseren Stadt schon die Entfernungen mehr Zeitverlust, geschweige dann die weit häufigeren Zerstreuungen und die Verderbnis der Sitten, welcher nicht vorgebeugt werden kann. In dem kleineren Arau können die Mitglieder der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt traulich mit einander leben, einander täglich antreffen» (S. 3/4).

standes hatte ein wesentliches Motiv, das gegen Luzern geltend gemacht werden konnte, beseitigt. Erst jetzt bestand somit die Möglichkeit der freien Wahl zwischen den verschiedenen Städten. Die angeforderten Gebäudeverzeichnisse trafen pünktlich ein, worauf nun nichts mehr einer Wiedererwägung im Wege stand. Im Grossen Rat sprach Leopold de Nucé sicherlich vielen Kollegen aus dem Herzen, wenn er verlangte, «endlich einmal zu wissen, wo man sich haushäblich niederlasse, man müsse einmal in den sauren Apfel der Abänderung beissen, also lieber heute als morgen»[32]. Tatsächlich beschloss der Rat schon am folgenden Tage – am 4. August – mit 73 gegen 40 Stimmen, das Dekret über die Erhebung Aaraus zurückzunehmen; der Senat folgte am 6. August mit 36 gegen 14 Stimmen. Neue Gesichtspunkte ergab die Erörterung nicht. Mehr beiläufig nur wurde von vereinzelten Rednern die Frage aufgeworfen, ob man Aarau für seine besonderen Vorkehrungen nicht Entschädigung schuldig sei[33].

Da die Wahl erneut offen stand, hat nun ein eigentlicher Wettstreit der verschiedenen interessierten Städte um die Gunst der obersten helvetischen Instanzen eingesetzt[34]. Es ist nicht ohne Reiz, diese Selbstanpreisungen zu durchmustern. Die Freiburger Verwaltungskammer wies auf die natürlichen Vorzüge, auf die pittoreske Lage ihrer Stadt hin: «Un air pur et salubre, une grande propreté des rues facile à entretenir, une singulière variété de sites qui donnent les points de vue les plus intéressants; tout compense abondamment l'inégalité du terrain. Placée entre la montagne et la plaine, la ville de Fribourg reçoit avec abondance les productions variées des différents districts qui l'entourent...» Die günstigen Lebensmittelpreise werden dann noch zahlenmässig belegt, dabei auch eines nicht vergessen: «La proximité du canton Léman et de plusieurs départements français assure l'abondance des meilleurs vins.» Endlich werden nicht nur die angenehmen Charaktereigenschaften der Freiburger gelobt, sondern auch die Zweisprachigkeit der Stadt. Knapper äusserte sich Zürich; es konnte indessen auf den Beschluss der Zunftgesellschaften zur Safran, Meisen, Schmi-

[32] ASHR II, S. 807.

[33] ASHR II, S. 808–10.

[34] Zum folgenden die Zusammenstellung in ASHR II, S. 810–18.

den, Weggen, Gerwi, Widder, Kämbel, Waag und Schwarzgarten hinweisen, «bei eintretendem Fall jenes erwünschbaren Ereignisses ihre meist wohlgebauten Gesellschaftshäuser zu freiem, öffentlichem oder Privatgebrauch des Personals der helvetischen Regierung von Stund an und so lange sie derselben bedürfen wird, zu überlassen».[35] Basel wiederum wusste gerade das Argument, das gegen die Chancen der Stadt sprach – nämlich die periphere Lage –, zu seinen Gunsten anzuführen: «London und St. Petersburg liegen an der Grenze des Landes und sind doch Hauptstädte desselben. Basels Lage bringt es mit sich, die Nachrichten und Neuigkeiten sowohl von Paris als aus Deutschland am schnellsten zu erhalten[36].» Luzern wiederum musste den Schatten seiner allerjüngsten

---

[35] Vgl. auch PAUL RÜTSCHE, *Der Kanton Zürich zur Zeit der Helvetik (1798–1803)*, Zürich 1900, S. 92 ff. Der Zürcher Baumeister David Vogel (1744–1808), während der Revolutionsjahre als «Patriot» in Paris niedergelassen und nunmehr Chef des Baudepartements der Republik, trat in einer «Adresse an die gesezgebenden Räthe über die Auswahl einer Hauptstadt und die Errichtung einer grossen Handelsroute im helvetischen Staat» (1798) aus verkehrstechnischen Gründen für Zürich ein: ohnehin empfehle sich der Bau einer leistungsfähigen Strasse von Bellinzona über den Bernhardin bis Reichenau, von da ergebe sich eine natürliche Wasserstrasse, «die nur geringer Verbesserungen bedarf», über Zürich bis nach Basel. So liege Zürichs Wahl zur Hauptstadt nahe: – «es ist eines der politisch nötigen Interessen des helvetischen Staats, dass die Regierung desselben im Mittelpunkt und in der vornehmsten Handelsstadt desselben etablirt werde, denn der ökonomische Wohlstand des Staats, d. i. sein Daseyn und seine Erhaltung beruht einzig auf dem der Erhaltung und auf dem Fortschritte seines Handels und Handelsfleisses» (S. 6). Zwei weitere, anonyme Broschüren behandeln die Frage vom Standpunkt Zürichs: 1. «Welche Vortheile gewinnt Zürich bey Aufnahme des Direktoriums» (1798), rühmt in recht handfesten Darlegungen vor allem die Zürich zufliessenden materiellen Vorteile, wie Erhöhung der Mietzinsen, was den Hausbesitzern zum Nutzen gereiche; mehr Aussichten auf Erwerb: «Wo ist die Bude oder Werkstätte, die nicht durch mehrere unter den gesetzgebenden Räten beschäftigt würde?» 2. «Antwort-Schreiben eines Helvetiers an seinen Freund in Arau über die Vorzüge der Stadt Zürich, sofern sie zum Sitz der helvetischen Regierung erwählt werden sollte». Datiert vom 2. Mai, jedoch (nach Anm. auf S. 3) erst im Juli gedruckt. Sachlicher; weist auf die objektiven Vorzüge Zürichs (vor allem das grosse Angebot an geeigneten Gebäuden, Buchdruckereien) hin.

[36] Dieses Argument übrigens schon in einem Brief von Peter Ochs vom 26. Januar 1798: Korrespondenz Ochs II, S. 263.

Vergangenheit zu bannen suchen; man dürfe nicht «von dem unverständigen Betragen einiger unserer einzelnen Mitbürger, die von jeher als Leute ohne Achtung und Einfluss, ausgenommen auf ihresgleichen, bekannt waren, hart genug auf das Ganze» schliessen. Vielmehr verdiene «das ehemalige Betragen» des Kantons einen «gütigen und zufriedenen Rückblick». «Luzern war ja, ausser Basel, der erste Canton, welcher die unverkennbaren Menschenrechte, die Freiheit und Gleichheit, und zwar unaufgefordert, anerkannte und einstimmig seinem Volke als seinem eigentlichen Souverän huldigte[37].» Solothurn legte seiner Bewerbung eine Broschüre bei, in welcher es seine verschiedenen Vorzüge, Lage, günstige Preise, disponible Gebäude dartat[38]. Bern hingegen liess es bei seiner Bewerbung vom Mai bewenden. Seine Position war ohnehin begünstigt: ausdrücklich hatte sich General Schauenburg am 13. Juli in einem dem französischen wie dem helvetischen Direktorium übersandten Bericht für diese Stadt eingesetzt[39].

Am 6. August forderte das Direktorium in einer Botschaft den Grossen Rat auf, eine andere Hauptstadt als Aarau zu wählen: man bedürfe einer Stadt, die der Einheit der Nation würdig sei, die die notwendigen Bauwerke und die für das geistige Leben erforderlichen Hilfsmittel aufweise. Notwendig seien auch Mauern und Verteidigungsvorkehrungen für den Augenblick der Gefahr. Die Wahl der neuen Hauptstadt fand am 7. August statt. Schon im ersten Wahlgang führte Luzern mit 35 Stimmen vor Bern mit 28, und vor Aarau, das immerhin noch 24 Stimmen auf sich vereinigte; dann erst folgten Zürich mit 13, Freiburg mit 8, Solothurn mit 6 und schliesslich Basel mit 3 Stimmen. In den folgenden Wahlgängen schieden die jeweils schwächsten Konkurrenten aus; so ergab der sechste und letzte Wahlgang den Sieg Luzerns mit

[37] Tatsächlich hatte die Luzerner Regierung «von selbst, unaufgefordert und einmütig» bereits am 31. Januar 1798 den sogenannten Abdikationsbeschluss gefasst und dekretiert: «Die aristokratische Regierungsform ist abgeschafft». Das Faksimilie dieser Verordnung wiedergegeben bei EDUARD HIS, *Luzerner Verfassungsgeschichte der neuern Zeit (1798–1940)*, Luzern 1940, zu S. 12.

[38] Diese Schrift («Solothurns Vorteile für den Regierungssiz») liegt bei den Helvetikakten des Bundesarchivs Bern, KE 252, 38a.

[39] ASHR II, S. 810.

61 vor Bern mit 57 Stimmen[40]. Welche Gesichtspunkte im einzelnen den Ausgang bestimmt haben, lässt sich nur vermuten[41]. Dass das von Frankreich momentan favorisierte Bern nicht durchdrang, mag immerhin als Symptom gelten. Als die Angelegenheit am 8. August vor dem Senat zur Sprache kam und hier von einem Redner (Joseph Vaucher) die Konsultation der Mutter-Republik gefordert wurde, unterbrachen ihn Unruhe und Ordnungsrufe. Über das Gewoge der Meinungen in diesem Kreise orientieren die Akten der Helvetischen Republik; jedenfalls bestätigte die Abstimmung den Entscheid des Grossen Rates mit 33 gegen 21 Stimmen[42]. Wenn dabei auch mannigfache Bedenken und Einwände gegen Luzern überwunden werden mussten, so machte die Wahl doch eines deutlich: nicht nur wollte man unabhängig von französischen Empfehlungen sein und erscheinen, man gab auch der zentralen Lage den

---

[40] ASHR II, S. 818.

[41] Aufschlussreich, wenn auch wohl zweckbedingt, die Version, die Peter Ochs am 10. August 1798 Talleyrand brieflich unterbreitete: «Zurich et Berne ont paru balancer les suffrages pendant quelques jours. Aarau a pris ensuite faveur. Enfin Lucerne a supplanté ces trois villes. Si j'avais reçu votre lettre quatre jours plus tôt, Berne aurait eu le dessus. On avait répandu le bruit que le Directoire français verrait avec déplaisir qu'on choisît Berne, et l'on s'était appuyé de cette circonstance que le général en chef, qui avait écrit en faveur de cette capitale, était sans réponse à ce sujet. Cette circonstance a décidé au moins une vingtaine de membres du Corps législatif. Au reste, Lucerne est plus central que Berne et sa situation, qui offre tout ce que la nature a de pittoresque et de majestueux dans le genre des vues suisses, rend cette ville digne du rang auquel on vient de l'élever. On croit aussi que nous y serons plus à même de surveiller les petits cantons et leurs prêtres. Quant à l'emplacement et aux bâtiments publics, ce n'est pas Berne. Mais, au moins, nous y serons beaucoup mieux qu'à Aarau» etc. Talleyrands Brief an Ochs vom 2. August, auf den Ochs anspielt und der zu spät kam, spricht sich für die Wahl Berns aus. Korrespondenz Ochs II, S. 441, 438.

[42] ASHR II, S. 818–22. Dass freilich auch ein ‹helvetisch›-revolutionäres Misstrauen gegen Bern mitschwang, erhellt ein Wochen danach abgegebenes Diskussionsvotum Paul Usteris: «Man wollte uns bereden, wir sollten den Regierungssitz nach der ‹republikanischen› Stadt Bern verlegen, und leider hatten wir nicht hinlänglichen Glauben an den Republikanism einer Gemeinde, die in Helvetischen Annalen und Bernischen Tagebüchern eher Vergnügen und ihre Seligkeit findet». 30. Oktober 1798: ASHR III, S. 406–07.

Vorzug, ja man scheute selbst die direkte Nachbarschaft der unruhigen Innerschweiz nicht[43].

Hans Konrad Escher als dem Präsidenten des Helvetischen Grossen Rates kam es zu, am 20. September 1798 die Abschiedsrede in und auf Aarau zu halten, welcher er zwei Wochen später – am 4. Oktober – die Eröffnungsrede zur ersten Sitzung in Luzern folgen liess[44]. Bei allen unvermeidlichen ‹flores rhetorici›, die diese Reden umranken, findet man doch die wesentlichen Erwägungen, die den für die neue Kapitale eintretenden Staatsmann leiteten: Worte aufrichtigen Dankes für das so kurzfristig entthronte Aarau[45], vor allem aber die Einsicht, dass die Regierung nun endlich «den wahren Mittelpunkt» dieses neuen Staates und «des ächt klassischen Bodens von Helvetien» beziehen dürfe: «Jetzt müssen wir nicht mehr an einer unserer Grenzen unsere Wohnung aufschlagen, um

---

[43] In einem Schreiben der Verwaltungskammer Luzerns an den Senat heisst es denn auch: «Ihr nähert Euch der Urquelle der ersten Freiheit, dem einsamen Grütlein, um die verirrten Abstämmlinge Wilhelm Tells in der Nähe zu sammlen und dieselben zur Dankbarkeit für jenes erste und einzige Geschenke eines Menschen, die Freiheit und Gleichheit anzufachen».

Entsprechend auch das Schreiben des Unterstatthalters Businger im Namen des Statthalters von Waldstätten an das Direktorium. Schwyz, den 15. August 1798: «Die Verlegung des Sitzes der höchsten Autoritäten an die Grenzen des meiner Sorge anvertrauten Volks kann nicht anderst als die vorteilhaftesten Folgen für Aufklärung, Beruhigung und Gewinnung desselben sein, das soviel Eigensinn es jetzt mit seinen unrichtigen Begriffen verbin(de)t, soviel Festigkeit einmal mit seiner liebgewonnenen Neigung für die Konstitution zeigen wird. Die Zeit der Wiedergeburt hat immer ihre harten Wehen und fordert oft bei eintretenden harten Fällen die Menschlichkeit zurückschaudernder Hilfsmittel». ASHR II, S. 822–23.

[44] ASHR II, S. 508–09; ASHR III, S. 59–65.

[45] Das Bild von der «lieben Wiege» Aarau, der das Kind nunmehr entwachsen sei, wird dabei freilich etwas strapaziert. In trostverheissendem Ausblick heisst es sodann: «Selbst in künftigen Jahrhunderten, wann Helvetien in die hohe Stärke des männlichen Alters emporgestiegen sein wird, werden unsere späten Enkel noch mit Ehrfurcht Aarau nennen hören und nach Aarau wallfahrten, um diese unsere Säle zu besuchen, wo für Helvetien die ersten Gesetze gemacht wurden» etc. Ein Gesuch der Munizipalität von Aarau, wenigstens den Sitz des Obersten Gerichtshofes in dieser Stadt zu belassen, wurde am 18. August vom Direktorium abschlägig geschieden. ASHR II, S. 824.

uns unter den Schutz der nachbarlichen grossen Republik begeben zu können, im Fall unser eigenes, noch unzusammenhängendes Gebäude zusammenstürzen wollte[46].» Luzern als sichtbares Sinnbild, «wo wir als die Stellvertreter einer selbständigen Nation uns den Sitz für die Gesetzgebung und für die Regierung wählen konnten», aber auch Sinnbild durch die Nachbarschaft der Stätten einer heroischen Vergangenheit: des Grütli («wo jene drei edlen Freunde des Vaterlandes zuerst mitten in den barbarischen Jahrhunderten die Fackel ihrer Freiheit aufzustellen wagten und der ganzen Welt zuerst das Beispiel eines frei gewordenen glücklichen Volkes zeigten»), der Tellskapelle, Morgartens und Sempachs. Man darf gerade solche Reminiszenzen nicht unterschätzen: die Helvetik zog wesentliche Kräfte ihres Staatsbewusstseins aus der Verklärung einer mit Müllerscher Empfindungsgabe erlebten Historie, auf die sie sich immer wieder berief[47]. Dazu kam wohl aus Eschers eigenem Antrieb der begeisterte Hinweis auf den «Anblick der grossen Naturszenen, die unserem Vaterlande ausschliessend eigen sind und die wir hier in der Nähe haben»[48]. Er entwickelte in diesem feierlichen Augenblick seine vaterländische Geschichtsphilosophie mit ihrer auf die Umwälzungen der Gegenwart ausgerichteten Konsequenz: «Ebenso verschieden als der Grad und die Art der Cultur in den verschiedenen Abteilungen unseres Vaterlandes nun ist, ebenso verschieden war auch das Bedürfnis zu einer Revolution in unserem Vaterlande, und ebenso verschieden auch ist der Gesichtspunkt aus dem dieselbe betrachtet und beurteilt wird[49].»

Sein Freund Paul Usteri sprach als Präsident des Senats; auch er berief sich auf die Vergangenheit, sah den «neuen Schweizerbund» in der Fortwirkung der vorangegangenen: «Es ist der Bund unserer Väter, den wir wiederholen, der Bund für Freiheit und

---

[46] ASHR III, S. 59.

[47] Vgl. auch Daniel Frei, *Die Förderung des schweizerischen Nationalbewusstseins nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft 1798*, Diss. Zürich, Zürich 1964, insbes. S. 41 ff.

[48] Zu Eschers persönlicher Befriedigung über den Aufenthalt in Luzern vgl. J. J. Hottinger, *Hans Conrad Escher von der Linth*, Zürich 1852, S. 131 ff.

[49] ASHR III, S. 63–64.

Ruhe; die Formen nur sind, dem Zeitbedürfnis gemäss, geändert, und in eine *eine* sind die hundert mannigfaltigen Verfassungen geschmolzen[50].»

Luzern als ehemaliges Zentrum der katholischen Schweiz vermochte den Anforderungen einer Hauptstadt ungleich besser zu genügen als Aarau. Der Grosse Rat musste sich zunächst provisorisch im Komödienhaus installieren, erhielt dann aber im Gebäude des Ursulinenklosters Mariahilf eine repräsentative Tagungsstätte. Dem Senat war im Rathaus sein Sitzungslokal zugewiesen, während die Direktoren im Ritterschen Palast tagten. Das oberste Gericht erhielt das (im 19. Jahrhundert abgebrochene) sogenannte Serenische oder Falcinische Palais[51]. Für Luzern bedeutete sein Aufstieg zur Hauptstadt eine, wenn auch kurze Phase der Prosperität. Sie hatte ihre zeitgemässen Schattenseiten in der Teuerung, in Klagen über das Verhalten der Hauseigentümer, die die notwendigen Wohnungsreparaturen der Republik überbunden sehen wollten, über Mietzinswucher, über zu hohe Löhne. «Die Arbeiter sind zweimal bis dreimal teurer als in den übrigen Städten Helvetiens», erklärte der dem Rate freilich als prominenter «Berner» bekannte Bernhard Friedrich Kuhn[52]. In einer Debatte über die Baukosten

---

[50] Ib., S. 68.

[51] Allerdings blieben weitere Umbaupläne, die für die Ursulinenkirche und den Ritterschen Palast vorgesehen waren, unausgeführt. Vgl. Kasimir Pfyffer, *Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern*, 2. Bd., Zürich 1852, S. 61–62, Anm. 81–82, sowie KDM Luzern: Adolf Reinle, Bd. II, *Stadt Luzern*, Teile 1–2, Basel 1953–54, insbes. Teil 1, S. 371, 374, 379. Die Bürgergemeinde wählte am 9. August einen Ausschuss von fünf Bürgern, um die notwendigen Vorbereitungen zur Instandsetzung der Gebäude und Wohnungen zu treffen.

Bereits in der erwähnten Broschüre «La ville de Lucerne etc.» war auf die besondere Eignung einiger Gebäulichkeiten hingewiesen worden: «Sans vouloir préjuger sur les dispositions à faire de ces divers batiments, il nous parait que le collège des jésuites (das ist der Rittersche Palast), batiment qui ne trouve point son égal en Suisse tant pour son étendue que sa majesté, est fait pour devenir le palais national du Directoire, L'hôtel de ville avec une sale à l'antique, grande, élevée, ayant deux entrées avec une antichambre spatieuse, des archives et des appartemens suffisans pour les secrétaires et la chancellerie, semble parfaitement convénir au Sénat» (S. 5/6). Am 4. Dezember 1798 musste allerdings auf Beschleunigung der Bauarbeiten

beschlossen die gesetzgebenden Räte denn auch, «die strengste Rechtschaffenheit gegen die Republik sowohl von dem Tagelöhner zu fordern, der für dieselbe arbeitet, als von den ersten Autoritäten derselben»; es gehe nicht an, «dass die Staatsgelder zur Bezahlung von Bauten dienen, welche in Luzern in Privathäusern ohne gesetzliche Bewilligung und ohne alle Ordnung vorgenommen worden sind»[53].

Bald schon kamen andere Sorgen. Nach wenig mehr als einem halben Jahr fand Luzerns hauptstädtische Stellung ihr jähes Ende. Der anfangs März 1799 ausbrechende zweite Koalitionskrieg brachte zuerst französische Anfangserfolge, dann aber Rückschläge und neuerliche Aufstände in den schweizerischen Gebirgstälern. Mitte Mai stiessen österreichische Streitkräfte in die Ostschweiz vor. Damit war die Neuordnung der Helvetik in Frage gestellt, die Hauptstadt in die Nähe des Frontbereichs gerückt[54]. Nun musste sich die Regierung nach einer neuen Residenz umsehen. Nach tagelangem Schwanken beschlossen die gesetzgebenden Räte in einer Abendsitzung am 28. Mai die sofortige Verlegung des Regierungssitzes nach Bern – und zwar auf eine Anweisung Massénas hin[55]. Tags darauf durfte die bernische Verwaltungskammer nicht ohne schicklich gedämpfte Genugtuung das helvetische Direktorium in seinen Mauern willkommen heissen[56]. Indessen fanden sich die helvetischen Behörden zunächst nur schwer in die neue Hauptstadt. Am 3. Juni

---

für den Sitzungssaal des Grossen Rates im ehemaligen Ursulinenkloster gedrungen werden: ASHR III, S. 727.

[52] Zit. Kasimir Pfyffer, Bd. II, S. 63, Anm. 84.

[53] Debatte vom 4. März 1799: ASHR III, S. 1277–81.

[54] Falle die Tösslinie, seien Zürich und Luzern in unmittelbarer Gefahr, schrieb Peter Ochs am 22. Mai 1799 an Jenner: Korrespondenz Ochs II, S. 510.

[55] ASHR IV, S. 643, 645.

[56] «So bemühend der Grund dieser Herreise für uns und jeden guten Bürger Helvetiens ist, so sehr gereicht es uns hingegen zum Vergnügen, daraus abnehmen zu können, dass Sie... die Lage und Stimmung des Cantons so finden, dass Sie demselben den Vorzug vor andern zu geben belieben. Wir zweifeln auch nicht, Sie werden alles zu Ihrer Aufnahme so antreffen, dass Sie mit dem Canton und mit der Gemeinde Bern zufrieden sein werden». Verwaltungskammer Bern an das Direktorium, 29. Mai 1799: ASHR III, S. 645.

eröffnete Johannes Wyder die Sitzung des Grossen Rates mit dem bezeichnenden Eingeständnis, die Regierung habe ihren Sitz hierher verlegt, «überzeugt, dass keine Stadt zu gering zu diesem Sitze sei, wenn sie patriotisch ist; dass aber auch keine gross genug sei, um ausschliessenden Anspruch darauf zu machen, sondern dass dies nur dem Patriotismus gebühre»[57]. Mit noch unverhohlenerem Bedauern sprach einige Wochen später Paul Usteri von dem «ungern verlassenen Luzern»[58]. Die gesetzgebenden Räte legten sich noch nicht fest und beschlossen am 4. Juni 1799, den Entscheid, ob der einstweilige Regierungssitz in Bern verbleiben oder noch weiterhin verlegt werden solle, zu vertagen[59]. Fürs erste galt es, sich einzurichten. Das Direktorium nahm seinen Sitz im Stiftsgebäude unmittelbar neben dem Münster, der Senat im Rathaus des äusseren Standes (heute Zeughausgasse 17), der Grosse Rat im Saal der 200 des Berner Rathauses[60]. Die neue Hauptstadt erwies sich als ein Provisorium von Dauer, da auch nach der Stabilisierung der Front die Lage der Republik prekär blieb. Zudem begann als Folge des 18. Brumaire in der Schweiz die Ära der Staatsstreiche, der verfassungstechnischen Manipulationen und damit die Endphase der Helvetik. Wenn der Senator Johann Melchior Kubli aus Netstal im Januar 1800 die Verlegung des Regierungssitzes beklagte und noch einmal für Aarau eintrat, so erfüllte er damit lediglich einen Akt der Pietät[61]. Bezeichnender war die juristische Auseinandersetzung

---

[57] ASHR IV, S. 658.

[58] Senatssitzung vom 28. Juni 1799: «Wir hatten gehofft, sie (die Debatte) in Ruhe und Stille und mitten in den reizendsten Gefilden, im Angesicht der erhabensten Natur, in Helvetiens schönstem Mittelpunkt zu eröffnen, und wir befinden uns in Bern, und es schmerzen so viele auseinandergerissene, mitunter sehr zarte Verhältnisse». ASHR IV, S. 1339.

[59] ASHR IV, S. 661.

[60] Abraham Friedrich von Mutach, *Revolutions-Geschichte der Republik Bern 1789–1815*. Hg. von Hans Georg Wirz, Bern u. Leipzig 1934, S. 109.

[61] ASHR V, S. 549: «BB. Senatoren, innert 14 Monaten hatten wir unsere Sitzungen in drei Städten. Ich frage: Haben wir es besser gemacht, dass wir von Aarau auf Luzern oder von Luzern auf Bern gereist sind? Ich glaube, nein, ja ich finde, die letzte Abänderung sei für die Republik aus verschiedenen Rücksichten die unschicklichste, und unser erste Aufenthalt in Aarau der allerbeste». Später erinnerten einige Luzerner Bürger daran, dass

«über die Rechte der Nation auf das Rathaus zu Bern». Der Vollstreckungsausschuss (als Nachfolger des aufgelösten Direktoriums) glaubte einen Anspruch namens der Zentralregierung auch darauf stützen zu dürfen, dass im Jahre 1406, als das Rathaus errichtet wurde, Bern «noch keine unabhängige und von den Mächten anerkannte Republik» gewesen sei[62]. Erst 1803, als die Streitfrage an Aktualität verloren hatte, ist das Gebäude dann dem Kanton zugesprochen worden[63].

In der Spätzeit der Helvetik lässt das Interesse an der Hauptstadt unverkennbar nach. Nur in einigen der verschiedenen Verfassungsentwürfe der Jahre 1800–1802 verlautet etwas darüber[64]. So in der sogenannten Zweiten Verfassung von Malmaison (vom 30. Mai 1801) und im föderalistischen Verfassungsentwurf vom 27. Februar 1802: beide Male figuriert Bern als Hauptstadt Helvetiens[65]. Napoleon scheint dem Problem keine besondere Bedeutung zugemessen zu haben[66]. Mehr nur als technokratische Ausgefallenheit sei ver-

---

die Gründe, die im August 1791 für die Wahl Luzerns als Hauptort sprachen, immer noch zu Recht bestünden. Konsequenzen zeitigte diese Demarche nicht. ASHR VII, S. 492, 565.

[62] Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 23. April 1800: ASHR V, S. 780/81.

[63] KDM Bern, Bd. III: Paul Hofer, *Die Staatsbauten des Kantons Bern*, Basel 1947, S. 58.

[64] So wurde am 18. Mai 1802 Johann Heinrich Wieland als Präsident der Verfassungskommission darauf hingewiesen, «dass die Erwähnung der Hauptstadt in dem Verfassungsentwurf vergessen worden». Die Kommission erklärte indessen, es könnten keine neuen Vorschläge gemacht werden. ASHR VII, S. 1389. Dies bezieht sich offenbar auf den Verfassungsentwurf vom 25. Mai 1802: ASHR VII, S. 1374–1387. In diesem Zusammenhang wünschte denn auch am 20. Mai 1802 die Munizipalität von Bern dessen erneute Bestätigung als Hauptstadt: ASHR VII, S. 1305.

[65] ASHR VI, S. 933–938, 2. Entwurf von Malmaison vom 30. Mai 1801. Art. 1: «Die helvetische Republik bildet Einen Staat. Bern ist die Hauptstadt Helvetiens.» ASHR VII, S. 1043–1054, Verfassungsentwurf vom 27. Februar 1802. Art. 2: «Bern ist die Hauptstadt Helvetiens».

[66] Am 8. Oktober 1801 meldete der nach Paris entsandte Philipp Albert Stapfer an Aussenminister Louis Bégos, der Erste Konsul habe sich mit ihm über die Angelegenheiten der Schweiz unterhalten, Stapfer sich im Blick auf den bevorstehenden Frieden optimistisch geäussert. «Et Berne? répliqua-t-il. On m'écrit qu'on va transférer autre part le siège du gouvernement.

merkt, dass in jener Zeit ein in Frankreich lebender Bieler Bürger namens Jean-Jaques Moll eine Radikallösung vorschlug: Neubau einer helvetischen Hauptstadt von 100000 Einwohnern «au centre de la Suisse, au bord ou à peu de distance de la partie septentrionale du lac de Lucerne»[67]. Sehr rasch ging der Lauf der Ereignisse über derlei Wünsche und Pläne hinweg. Der Abzug der französischen Streitkräfte im Sommer 1802 leitete den Zerfall des helvetischen Staatswesens ein. Der Aufstand griff von der Innerschweiz auf das ganze Mittelland über. In Eile mussten die helvetischen Behörden nach Westen ausweichen. Am 23. September 1802 erliessen Vollziehungsrat und Senat eine Proklamation an das Schweizer Volk: Bern stehe im Einverständnis mit dem Feinde, die Regierung habe eine andere Stadt wählen müssen, um das ihr übergebene Heiligtum der rechts- und verfassungsmässigen Staatsverwaltung zu sichern». So seien das Waadtland und Lausanne zum einstweiligen Sitz der helvetischen Regierung ausersehen worden. Hier befände sie sich im Schosse eines Volkes, «welches unter sich beinahe ebenso viele Freunde der verfassungsmässigen Ordnung zählt, als es Bürger enthält und dessen Treue, Vaterlandsliebe und kriegerischer Mut der Rettung eine unüberwindliche Schutzwehre gewähren»[68].

Der Zufall fügte es, dass am gleichen Tage, da von Lausanne aus noch einmal dieses helvetische Pathos erklang, die Regierung des abgefallenen Bern ihren an die Konferenz der siegreichen Stände nach Schwyz abgehenden Gesandten anwies, er möge «nötigenfalls darauf dringen, dass sie (die neue Zentralregierung) sich in Bern konstituiere»[69]. Die Aarestadt war darauf bedacht,

---

Ayant répondu que je n'avais rien encore appris de positif à cet égard, le premier Consul observa que c'était une modification peu essentielle du plan de constitution». ASHR VII, S. 571.

[67] ASHR VII, S. 1066–67. Die Eingabe an Landammann Reding und an den Senat vom 18. Februar 1802 liegt bei den betreffenden Akten des Bundesarchivs Bern (Signatur KE 213, S. 249 ff.) und geht von der abseits aller schweizerischen Realitäten liegenden Behauptung aus, die angegebene Einwohnerzahl sei die für eine Stadt schlechthin ideale.

[68] ASHR VIII, S. 1324.

[69] ASHR VIII, S. 1269. Instruktion an Ratsherrn Johann Rudolf Sinner

auch in der nunmehr neu sich bildenden alten Eidgenossenschaft Hauptstadt zu bleiben. Die Aussichten schienen nicht ungünstig. Der Zweckoptimismus der Lausanner Proklamation konnte nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Fall dieser letzten Hauptstadt des versinkenden Systems unmittelbar bevorstand. Anfangs Oktober war es soweit: bereits traf die helvetische Regierung Anstalten zur Flucht über den Genfer See, als Napoleons Eingreifen der totalen Umwälzung in der Schweiz das bekannte Halt gebot[70]. Der Senat empfing «mit der innigsten Erkenntlichkeit diesen neuen Beweis des Wohlwollens des ersten Consuls für das helvetische Volk»[71]. Eine Wiederherstellung des Alten ergab sich aus dieser Wende freilich weder für die Parteigänger der einen noch für die der anderen Seite. Die Vermittlungsakte als das neue Grundgesetz der Eidgenossenschaft leitete vielmehr den Zeitraum eines modernisierten Föderalismus ein, der im wesentlichen bis 1847/48 währen sollte.

II.

Die Frage nach einer schweizerischen Hauptstadt hat in den Jahren und Jahrzehnten nach 1803 an Bedeutung eingebüsst. Die Mediationsakte stellte die traditionelle Einrichtung der Tagsatzung wieder her, schuf aber mit dem (im zweiten Titel der Verfassung umschriebenen) Direktorialkanton etwas grundsätzlich Neues: anstelle des alten Tagsatzungsortes bzw. der einen Hauptstadt der Helvetik eine Pluralität von sich abwechselnden Regierungssitzen, insgesamt sechs: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Der Schultheiss oder Bürgermeister des Direktorialkantons wurde für die Dauer eines Jahres Landammann der Schweiz, der betreffende Kantonshauptort damit schweizerische Kapitale. Diese Festlegung beendete die Rivalität der verschiedenen Städte: ab-

als bernischen Gesandten an die Konferenz der Stände zu Schwyz, 23. September 1802.

[70] Dazu die sehr anschaulichen Berichte vom 4. Oktober 1802 bei ASHR IX, S. 114. Als rettender ‹Deus ex machina› erschien Napoleons Agent, General Jean Rapp.

[71] Senatsbeschluss vom 4. Oktober 1802: ASHR IX, S. 113.

gesehen von dem ohnehin aus der Konkurrenz ausgeschiedenen Aarau kamen nun alle, die sich 1798 um die hauptstädtische Würde beworben hatten, turnusgemäss zum Zuge. Im März 1803 hörte Bern, wohin die helvetischen Behörden nach Bonapartes Intervention noch einmal übersiedelt waren, in aller Form auf, Hauptstadt der Schweiz zu sein: die Trikolore der Helvetik wurde auf dem Rathaus durch die Berner Fahne ersetzt, die helvetische Regierung von dem neuen Landammann Louis d'Affry aufgelöst. Dieses erste legale schweizerische Staatsoberhaupt, das es in der Geschichte der Eidgenossenschaft überhaupt gab, nahm daraufhin den Sitz in seiner Heimatstadt Fribourg[72]. So spielte sich die neue Verfassung ein, die im Ordnungszusammenhang des napoleonischen Systems reibungslos funktionierte.

Dass das Prinzip der rotierenden Hauptstadt als zweckmässig empfunden wurde, geht daraus hervor, dass es auch in der Neuordnung 1814/15 wiederum Berücksichtigung fand. Der Bundesvertrag vom 8. August 1815 ist bekanntlich das Ergebnis längerer und spannungsreicher Auseinandersetzungen. Die eigentliche Kontinuität war Ende 1813 auch nach dem Zerfall der Vermittlungsakte gegeben durch die «Eidgenössische Versammlung», einer Gesandtschaftskonferenz des Mehrteils der Orte, die unter der Leitung des amtierenden Landammanns Hans von Reinhard in Zürich zusammentrat. In ihrer Übereinkunft vom 29. Dezember 1813 ersuchte sie, bis zur Neuregelung der eidgenössischen Verhältnisse «das alteidgenössische Vorort Zürich» (also nicht mehr den Hauptort des Direktorialkantons!) die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten zu besorgen[73]. Auf dieser rechtlichen Basis wurden im Februar 1814 die «Grundlinien eines eidgenössischen Bund-Vereins» entworfen, die in Artikel 12 eine alljährliche Besammlung der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich vorsahen. Damit wäre der alteidgenössische Dualismus von Vorort und Tagsatzungsort weggefallen, denn die Artikel 20–22 legten ausdrücklich Zürich als eidgenössischen Vorort fest und stipulierten: «Der Amtsbürgermeister des

---

[72] ASHR IX, S. 1174 f. Anton von Tillier, *Die Geschichte der helvetischen Republik*, Bd. III, Bern 1843, S. 409 ff.

[73] Wortlaut dieser Übereinkunft: Abschied de anno 1814, S. 53, sowie bei Kaiser-Strickler, S. 152 f. (des dokumentarischen Teils).

Vororts ist zugleich Präsident des eidgenössischen Bundes und der Tagsatzung[74].» Das war freilich nicht mehr als eine vorläufige Regelung. Von Bern aus wurde nämlich um die Wende 1813/14 eine totale Wiederherstellung der vorrevolutionären Eidgenossenschaft betrieben; als Organ solcher Bestrebungen bildete sich eine Gegentagsatzung in Luzern. Nur das Eintreten der verbündeten Mächte für die Integrität der 19 Kantone, das einem Veto gegen die Wiederaufrichtung der alten Untertanenverhältnisse gleichkam, rettete die Einheit der Eidgenossenschaft und sanktionierte zugleich die Legitimität der Zürcher Versammlung. Am 6. April 1814 trat unter Reinhards Vorsitz die sogenannte Lange Tagsatzung in Zürich zusammen; sie übertrug die konstituierende Arbeit einer Kommission. Als alliierte Meinungsäusserung ging der Tagsatzung eine vom Grafen Capo d'Istria verfasste Denkschrift zu, die sich gegen eine völlige Aufsplitterung der Eidgenossenschaft aussprach: «Etablir donc un fort lien fédéral c'est maintenir l'indépendance de la Suisse.» Im weiteren wird der Wunsch nach Beibehaltung des «Canton directeur» und der Tagsatzung ausgesprochen – diese Leitung genüge in einem friedlichen Europa. Für den Fall einer kriegerischen Bedrohung des Landes bedürfe es allerdings eines leistungsfähigen Organs, nämlich eines fünfköpfigen Bundesrats («conseil fédéral»). Die Frage der Hauptstadt war damit nicht ausdrücklich angeschnitten; immerhin lag im einen wie im anderen Fall die Wahl einer solchen nahe[75].

---

[74] Kaiser-Strickler, S. 157, 159. Abschied de anno 1814, Beilage Litt. B, S. 2.

Albrecht Rengger warnte in seinem Aufsatz «*Über den schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns*» (Mai 1814) vor der «gemischten Verfassung» und fügt hinzu: «Wenn keine hinreichende Bundesgewalt soll aufgestellt werden, so kehre man zum reinen Föderalismus zurück, und jeder Kanton bleibe im vollen Besitze seiner Selbständigkeit...! Dann leite ein bleibender Vorort die gemeinsamen Bundesangelegenheiten, und wer anders könnte dieser Vorort sein als Zürich, das bei der Auflösung des fünfhundertjährigen Bundes die Glieder desselben wieder vereinigt und seither durch seine Weisheit und Mässigung sich um das vaterländische Gemeinwesen so hoch verdient gemacht hat?» (S. 14).

[75] *Denkschrift der Minister der Hohen verbündeten Mächte über die Bundeseinrichtungen der Schweiz, der eidgenössischen Bundesbehörde im April*

Der Verfassungsentwurf, den die Kommission am 10. Mai 1814 der Tagsatzung vorlegte, verwertete Anregungen der «Grundlinien» und der Vorschläge Capo d'Istrias, trug aber auch föderalistischen Wünschen Rechnung[76]. Beibehalten wird die Tagsatzung mit bestimmten, vor allem militärischen Kompetenzen, beibehalten wird auch der in den «Grundlinien» vorgesehene Zeitpunkt ihrer alljährlichen ordentlichen Versammlung (am ersten Montag im Juli). Es heisst ferner (Art. 27, Abs. 2): «Der erste Gesandte des Kantons Zürich als Vorort, führt den Vorsitz.» Aber von Zürich als dem regulären Versammlungsort ist keine Rede mehr; stattdessen wird in Art. 27, Abs. 1 bestimmt: «Die nächste kommende Tagsatzung wird einen so viel möglich im Mittelpunkte der Schweiz liegenden Ort, der nicht Kantonshauptort ist, festsetzen, an welchem die gewohnten jährlichen Tagsatzungen versammelt werden sollen.» Dazu kommt noch der Zusatz, dass ausserordentliche Tagsatzungen «nach Zeit und Umständen an einem schicklichen Ort ausgeschrieben» werden sollten (Art. 27, Abs. 3). Damit ist ein merklicher Schritt nach der alten Eidgenossenschaft zurück getan; die Umschreibung des Tagsatzungsortes legte auch ohne ausdrückliche Nennung eine Wahl Badens nahe, da praktisch in jedem Falle auf die vorhandenen Beherbergungsstätten abgestellt werden musste[77].

1814 zugestellt: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Jg. (1887), S. 465–473. Bezüglich der Zusammensetzung des Bundesrates schlug Capo d'Istria vor: je zwei Mitglieder den alten aristokratischen und den demokratischen Kantonen entstammend, einer aus den neuen Kantonen.

[76] Kaiser-Strickler, S. 162–171.

[77] Immerhin heisst es in Art. 31: «Die Leitung der Geschäfte, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird durch gegenwärtigen Bundesvertrag dem Kanton Zürich übertragen. Die Regierung dieses Kantons wird diese Leitung mit den ehemaligen bis zum Jahre 1798 bestandenen Befugnissen besorgen». Diese Erinnerung an die alten Befugnisse, die sich zugleich gegen eine zu ausgeprägte Vorortstellung richtet, geht auf die Anträge innerschweizerischer Kantone zurück. Uri votierte zuerst in diesem Sinne, Schwyz pflichtete bei und meinte, man könnte annehmen, «dass Tagsatzungen nicht immer in der nämlichen Stadt, vielleicht nicht einmal im Vorort sich versammeln würden». Sollten dem Vorort «mehrere Attribute» eingeräumt werden, «so trägt Schwyz darauf an, dass derselbe unter mehrern Kantonen wechsel». Am 16. Mai 1814 präzisierte Schwyz seine Stellungnahme durch den Antrag, «dass der Vorort zwischen den Ständen Zürich und Luzern und

Auch wird, dem Vorschlag Capo d'Istrias gemäss, «bei ausserordentlichen Umständen und wenn die Tagsatzung nicht fortdauernd versammelt bleiben kann», die «Besorgung der Bundesangelegenheiten» einem «eidgenössischen Rat» anvertraut. Über dessen Tagungsort verlautet indessen nichts.

Die föderalistischen Kräfte, die nunmehr in Zürich tätig waren, haben diesen Entwurf mit seinen immerhin noch vorhandenen zentralistischen Ansätzen nicht anerkannt – die Luzerner Gesandtschaft legte am 8. August 1814 einen Gegenentwurf vor, der den «eidgenössischen Rat» eliminiert, als oberstes Organ die Tagsatzung beibehält, die in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts zusammenkommt. Ist die Tagsatzung nicht versammelt, so wird die Leitung der Bundesangelegenheiten dem Vorort übertragen. Dazu heisst es weiter: «Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang nimmt» (Art. V)[78]. Damit liegt

---

das Bundeshaupt zwischen dem Bürgermeister des einen und dem Amtsschultheissen des andern Standes alterniren möchte» (Abschiede 1814/15, Bd. 1, S. 99). Am deutlichsten wurde Zug: «...ein beständiger Vorort, mit grosser Gewalt ausgerüstet, wo die Minister fremder Mächte residieren, auf dem und durch den sie auf die ganze Schweiz einwirken, wäre für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, wie für die Rechte und die Freiheit der Kantone höchst gefährlich». Ähnlich Berns Stellungnahme: «Sollte man dieses System – einer stärkeren permanenten Zentralität durch Aufstellung einer eigenen Bundesbehörde mit bestimmten Attributen – befolgen, so müsste... durch Abwechslung des Bundespersonals und seiner Residenz hinlänglich dafür gesorgt werden, dass nicht in der Schweiz eine Zentralautorität und ein Hauptstadt sich bilden, welche allmälig alle übrigen Kantone zu Provinzen umgestalten würde». Auch wenn Wünsche nach stärkeren Zentralbehörden laut wurden (zum Beispiel von seiten Basels) kam doch «die unglückliche Erfahrung des Einheitssystems» in einschränkendem Sinne zur Sprache. Zürich hielt in dieser eigenen Sache zurück, machte aber doch geltend, dass Verfassungen «nicht bloss für allgemein friedliche Verhältnisse, sondern auch für schwierige Zeiten berechnet werden müssen». Allgemein zeigt sich, dass die «Hauptstadt» zu sehr mit dem Einheitssystem der Helvetik verknüpft erscheint und deshalb abgelehnt wird. Abschied der am 6. April 1814 zu Zürich versammelten und am 31. August 1815 daselbst geschlossenen ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, 1. Bd. S. 73–78.

[78] Wortlaut des Entwurfs bei Kaiser-Strickler, S. 171–175.

die Fassung vor, die in fast genau entsprechendem Wortlaut in den definitiven Text des Bundesvertrages vom 8. September 1814 (rechtskräftig geworden am 7. August 1815) eingegangen ist (§ 10). Hier mit dem aus dem früheren Entwurf übernommenen Zusatz, dass bei nicht versammelter Tagsatzung der Vorort die Leitung der Bundesangelegenheiten «mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen» übertragen erhalte[79]. Diese Lösung lag nach der Erörterung um die Stellung des Vororts nahe; sie ist denn auch in dem vom 27. Juli 1814 datierten Bericht der Verfassungskommission formuliert worden[80]. Die Neuordnung von 1814/15 lehnt sich also in der Hauptstadtfrage grundsätzlich an die Usancen der Mediationsverfassung an, modifiziert sie jedoch durch die Konzentration auf drei Vororte von ausgeprägt alteidgenössischem und deutschschweizerischem Charakter. Darin ist wohl die gewichtigste Einschränkung gegenüber 1803 zu sehen – damals figurierte immerhin noch das schon weitgehend welsche Fribourg unter den Vororten. Jetzt, da die Eidgenossenschaft doch um Genf, Neuenburg und das Wallis erweitert wurde, fehlte ein welscher Vorort gänzlich, wie auch die jüngeren Kantone nicht zum Zuge kamen[81]. Alles in allem war der Bundesvertrag von 1814/15 das Werk eines mühsam zustandegekommenen Kompromisses, der schon damals

---

[79] Kaiser-Strickler, S. 176–184.

[80] Abschied 1814/15, Beilage Litt. L, S. 5. Hier wird als Ansicht der Kommissionsmehrheit ausgeführt, dass, «wenn einige Kantone das Ansehen eines prädominierenden Kantons befürchten, eine Abwechslung des Vorortes ein wesentliches Vereinigungsmittel sein dürfte». Abschliessend finden sich auch die von einigen Kantonen angeführten Bedenken gegen den «Eidgenössischen Rat»: «man sieht darin eine neue, kostspielige, dem System der Einheit sich annähernde Einrichtung, die Quelle vielfältiger Intrigen in den Kantonen, endlich eine für die Eidgenossenschaft nachteilige Zurücksetzung des Vorortes». Gerade dies letztere Argument ist von ausgesprochen föderalistischer Sophistik: einmal geht es darum, den Vorort möglichst schwach zu halten (nicht mehr Befugnisse als vor 1798!), dann wiederum wird der «Eidgenössische Rat» als Gefahr für diesen – absichtlich schwach gehaltenen – Vorort hingestellt!

[81] Der Kanton Waadt war jedoch, wie aus den kantonalen Voten zum Bundesvertrag hervorgeht, vor allem mit der Abwehr bernischer Prätentionen beschäftigt, Neuenburg und Genf an der Debatte noch nicht beteiligt. Abschiede 1814/15, Bd. II, S. 85 ff.

nicht durchwegs befriedigte[82]. Immerhin behielt das Ausgleichswerk die ganze Restaurationszeit hindurch seine kaum ernsthaft bestrittene Gültigkeit; erst mit der Regeneration kam von den Kantonen her der Anstoss zu einer Erneuerung des Bundes. Dieser Prozess ist hier nicht zu schildern[83]; er führte an der Sommertagsatzung von 1832 zur Bildung einer Kommission, als deren Werk der vom 15. Dezember 1832 datierte Entwurf einer «Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft» hervorging. Der regenerierte Kanton Luzern hat einen wesentlichen Anstoss dazu gegeben. Kasimir Pfyffers «Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Übernahme der Bundes-Angelegenheiten auf Neujahr 1831» mit seinem Postulat der «Gründung einer wahrhaften Bundesverfassung nach der Idee eines Bundesstaates und dadurch Erhöhung der Nationalkraft im Innern» ergab den Auftakt; die formelle Aufforderung an die Tagsatzung kam dann im Mai 1831 von seiten des Kantons Thurgau[84]. Eduard Pfyffer hat 1832 als Schultheiss von Luzern jene Tagsatzung präsidiert, welche die «Verbesserungen des Bundesvertrages» einleiten sollte, «die laut und nachdrucksam vom grösseren Teil der Nation gewünscht und gefordert werde»[85].

---

[82] Bezeichnend die Voten der verschiedenen Gesandtschaften: Abschiede 1814/15, Bd. I, S. 122 ff.

[83] Dazu die bekannten Werke von William E. Rappard, *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948*, Zürich 1948, sowie von Edgar Bonjour, *Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates*, Basel 1948.

[84] Der «Zuruf» wieder abgedruckt in: *Sammlung einiger kleinern Schriften Dr. Kasimir Pfyffer's nebst Erinnerungen aus seinem Leben*, Zürich 1866, S. 34. Aufforderung Thurgaus: Abschiede 1831, S. 74. Zeitlich in diesen Zusammenhang gehört auch der den Reigen konkreter Verfassungsprojekte eröffnende Vorschlag einer neuen Bundesverfassung, den der eidgenössische Geniemajor Alexandre Roget in seiner Schrift «*Essai sur le lien fédéral*» (Genève 1831) ausgearbeitet hatte. Roget schlägt als Haupt der Exekutive und Tagsatzungsvorsitzenden einen vom Volke auf sechs Jahre gewählten Präsidenten vor. Eine Hauptstadt wird jedoch nicht fixiert, Art. 25 stellt ihm die Wahl seines Domizils anheim. Doch stuft Art. 28 die Bezüge des Präsidenten ab, je nach der Einwohnerzahl der «ville ou bourg», wo er residiere.

[85] Präsidialvortrag des Herrn Schultheissen Eduard Pfyffer bei Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung in Luzern, den 2. Heumonat 1832, S. 4. Bei dieser Gelegenheit wurde nicht ganz zufällig auf die epochale Bedeutung

So ist binnen weniger Monate das neue Verfassungsprojekt entstanden. Der begleitende «Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde erstattet an die Eidgenössischen Stände von der Kommission der Tagsatzung» stammt von dem aus Carrara gebürtigen Genfer Juristen Pellegrino Rossi, der einer der geistigen Promotoren des Verfassungswerkes war. Sein Bericht zeigt, dass die Kommission die Möglichkeiten und Anregungen wohl sah, die von einer Kapitale ausgehen konnten. «Wo ist die Hauptstadt der Schweiz?» fragt Rossi. «Wo haben wir jene National-Stadt, Schauplatz aller ausgezeichneten Geister, Ziel aller Bestrebungen, die sich mit allen Talenten ziert, mit allen Schätzen bereichert, mit allen Künsten schmückt und verschönert, jene Stadt, auf die Aller Augen, Aller Gedanken, Aller Gespräche gerichtet sind, der Stolz der Nation, die Königin des Reiches, welcher alle Paläste und Hütten, alle Städte und Dörfer des Landes huldigen? – Nirgends[86].» Rossi, der die Kommissionsarbeit als «Werk der Ausgleichung, der Vermittlung» bezeichnet[87], ist jedoch Realist genug, es nicht bei dieser pathetischen Klage über das Fehlen eines schweizerischen Paris bewenden zu lassen. Er fügt denn auch bei: «Sei es gut, sei es nicht gut; es ist nun einmal so.» Die Tatsache enthalte in sich einen bedeutungsvollen Wink: «Sie ist ein merkwürdiges Denkmal der Geistesrichtung unseres Volkes; wir lesen darin unsere ganze Vergangenheit. Eben deshalb gibt sie uns den Massstab des Möglichen für die Gegenwart[88].» Und er ordnet diesen Gesichtspunkt der weitergespannten «Vorstellung eines gemeinsamen Vaterlandes» unter, dem «Schweizerischen Nationalsinn», der zur eigentlichen «mächtigen Triebfeder» werden müsse. Kritisch betrachtet Rossis Kommissionsbericht die im Bundesvertrag

---

des 600 Jahre zurückliegenden Luzerner Bundes hingewiesen: «...die politische Existenz der drei Waldstätte war noch schwankend, ungewiss und steten Gefahren ausgesetzt, bis am Samstag vor Martini 1332 Luzern mit männlicher Entschlossenheit, selbst manchen Gefahren trotzend, dem ewigen Bund der Eidgenossen beitrat» (S. 1).

[86] Ich zitiere Rossis französisch verfassten Bericht nach der (von Ferdinand Meyer stammenden) amtlichen deutschen Übersetzung (Zürich, Februar 1833), S. 14.

[87] Ib., S. 6.

[88] Ib., S. 14.

von 1815 verankerte «Praxis einer zeitraubenden und kostspieligen Übersiedlung der Bundeshaushaltung», um die Frage anzuschliessen: «War einmal der Grundsatz der Kehrordnung und einer wandernden Bundesbehörde zugegeben, warum blieb man nicht konsequent und liess die Kehr nicht durch alle XXII Kantone gehen?» Die «kindische Eitelkeit» dieses Turnus sei zu überwinden: «Die drei Kantone, welche dabei einiger Massen beteiligt sind, haben schon so viel Beweise von Vaterlandsliebe und Eidgenössischem Sinn abgelegt, dass wir ihnen einen Schimpf anzutun besorgten, wenn wir ihnen auch nur die entfernteste Absicht beimässen, gegen die Aufstellung eines bleibenden Eidgenössischen Regierungssitzes Einsprache zu erheben[89].»

Damit war die Rückkehr zum helvetischen Prinzip der einen Hauptstadt motiviert, welche die Bundesurkunde mit sich bringt. Sie ergibt sich aus deren neugeschaffener zentraler Instanz: dem Bundesrat als exekutivem Organ (mit einem Landammann an der Spitze). Die «Bundesurkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft» widmet dem «Sitz der Bundesbehörden» einen eigenen Absatz E (des zweiten Abschnittes) und bestimmt in Artikel 105: «Die Tagsatzung versammelt sich in Luzern, als der Bundesstadt. Am gleichen Ort hat der Bundesrat seinen bleibenden Sitz.» Verlegung dieses Sitzes ist «bei eintretender Gefährdung» durch die Tagsatzung bzw. («wenn sie nicht versammelt ist») durch den Bundesrat möglich. Artikel 106 schreibt die für Bundeszwecke notwendigen Lokalitäten und Gebäulichkeiten vor, Artikel 107 überbindet dem Kanton die Verpflichtung, «auf seine Kosten das für den Wachdienst oder für feierliche Anlässe erforderliche Militär zur Verfügung des Landammanns, des Bundesrates und der Tagsatzung zu stellen. Diese Truppen stehen unter dem Befehl der Bundesbehörde». Endlich bestimmt Artikel 108, dass das Bundesgericht nicht im nämlichen Kanton wie die übrigen Bundesbehörden seinen

---

[89] Ib., S. 127. Noch kurz zuvor war in dem «Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Eidgenossen» (Zürich 1832), den Gallus Jakob Baumgartner, Kasimir Pfyffer und Karl Schnell gemeinsam verfassten, an den drei Bundesstädten festgehalten worden; vgl. dessen Art. 21 (S. 11).

Sitz haben dürfe[90]. Diese Artikel waren das Ergebnis einer recht harten kommissionsinternen Auseinandersetzung. Schultheiss Eduard Pfyffer äusserte Bedenken gegen die grossen Luzern zugemuteten Lasten, worauf die Gesandten Zürichs, Berns und selbst des Thurgaus (für Frauenfeld als alten Tagsatzungsort!) zu verstehen gaben, dass ihre Kantone sich gegebenenfalls dazu bereit fänden[91]. Gallus Jakob Baumgartner, selber Kommissionsmitglied und an der Ausarbeitung der Bundesurkunde beteiligt, bestätigt in seiner Darstellung, dass auch «von Städten zweiten Ranges, wie Zofingen und Rapperschwyl... mit ihrer Erhebung zum Bundesgebiet» die Rede gewesen sei. Also eine Art von schweizerischer Parallele zum ‹District of Columbia›! «Allein man fürchtete die Langeweile für die Bundesbehörde, dann die Schwierigkeiten der Abfindung mit dem betreffenden Kanton und der neuen Jurisdiktionsverhältnisse, überhaupt das Ungewohnte, das in der Sache läge[92].» Baumgartner hält aber fest, dass Eduard Pfyffer selber

---

[90] Wortlaut bei KAISER-STRICKLER, S. 216–269, insbes. S. 264–65. Hier findet sich im Paralleltext auch die spätere Fassung der «revidierten Bundesurkunde» vom 15. März 1833, die jedoch in diesem Abschnitt (abgesehen von der Umnumerierung der Artikel) nur einige unwesentliche Erwägungen über Heizung, Beleuchtung und Unterhalt der betreffenden Lokale enthält.

[91] Zit. bei WILLIAM E. RAPPARD, S. 88.

[92] GALLUS JAKOB BAUMGARTNER, *Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830–1850*, 1. Bd., Zürich 1853, S. 359. Weitere Aufschlüsse vermittelt das handschriftliche «Protokoll der mit der Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 und des Tagsatzungsreglements vom 7. Heumonat beauftragten Kommission». Die Hauptstadtfrage gelangte in der 12. Sitzung vom 13. Wintermonat (November) 1832 zur Erörterung. Da bereits beschlossen war, «für die Leitung der Bundesangelegenheiten eine von jedem Kantonaleinfluss unabhängige Behörde aufzustellen, so schienen auch die Motive wegzufallen, welche unter der bisherigen Ordnung der Dinge einen Wechsel unter den Vororten notwendig gemacht hatten, nämlich die sehr natürliche Abneigung einer Kantonsregierung die eidgenössischen Geschäfte ausschliesslich anzuvertrauen». Die mögliche und an sich begrüssenswerte Wahl einer Munizipalstadt wäre nur dann zu verwirklichen gewesen, «wenn eine solche Munizipalstadt aus dem Kantonalverband entlassen und dem Bunde hätte abgetreten werden können. Bei dem anerkannten Grundsatz der Kantonalsouveränität aber glaubte man ein solches Opfer nicht wohl irgend einem Stande zumuten zu können». Deshalb entschloss man sich zur Wahl eines Kantonshauptortes und kam sodann «einhellig» auf Luzern.

mit keinem Wort zugunsten Luzerns sprach. Ein wesentliches Motiv sei jedoch gewesen – und dies wird in Rossis «Bericht» bestätigt –, die Urkantone durch die Vorortschaft dieser katholischen Stadt «mit dem Dasein und Wirken einer Bundesregierung zu versöhnen». Die Gesandten Zürichs und Berns konnten ihre Zustimmung nur für ihre Person, jedoch nicht für ihren Stand in Aussicht stellen[93]. Immerhin durfte das Argument der Kommission, Luzern sei «der beste Vereinigungspunkt für die verschiedenen Teile der Schweiz», objektive Berechtigung beanspruchen. «Chur, Lugano, Frauenfeld, Schaffhausen, Basel, Genf, Sitten bieten sich in Luzern die Hand. Wie die Radien des Kreises im Zentrum treffen hier die drei Nationalitäten der Schweiz zusammen[94].»

Der Verfassungsentwurf ist jedoch auf mannigfache Bedenken gestossen und daran gescheitert. Die Gegnerschaft kam von liberaler wie konservativer Seite her; am unentwegtesten ist Ignaz Vital Troxler in mehreren Publikationen dagegen aufgetreten. Seiner Schrift «Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonsthümelei» (Rapperswyl 1833) hat er anhangsweise den «Entwurf eines Grundgesetzes für die schweizerische Eidgenossenschaft» beigefügt. Sein leitender und zukunftsweisender Gedanke einer doppelten Repräsentation (der Bevölkerung und der Kantone), «so dass der ächte Föderalismus auch die wahre Centralität ist» (S. 49), beschäftigt uns in diesem Zusammen-

---

Dabei ging man vom Grundsatz aus, von der Bundesstadt «im wesentlichen die gleichen Leistungen zu fordern, welche nach dem bisherigen Bund von den Vororten getragen werden mussten. Dieses schien um so billiger, als dem Sitz der Bundesregierung und der Tagsatzungen bedeutende ökonomische Vorteile nicht entgehen könnten». BA Bern, KE 12, S. 99–102.

[93] G. J. Baumgartner, *Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen*, 1. Bd., S. 360: «Mit innigem Schmerz sah namentlich der Schultheiss von Luzern den wachsenden Zwiespalt zwischen jenen Ständen, dann seinem eigenen Kanton und der Eidgenossenschaft. Ihm waren die vier Waldstätte ein unzertrennliches Ganzes, dessen Teile nicht in entgegengesetzten Richtungen auseinander fahren dürfen». Bedenken gegen die Fixierung eines Bundessitzes seien auch deshalb geäussert worden, weil dadurch die Ansatzmöglichkeiten der ausländischen Diplomatie verstärkt würden. Vgl. auch Alexander Baumgartner, *Gallus Jakob Baumgartner und die neuere Staatsentwicklung in der Schweiz (1797 bis 1869)*, Freiburg i. B. 1892, S. 90ff.

[94] Bericht, S. 128.

hang nicht; ein bleibender Sitz der Bundesbehörden soll von der Tagsatzung als der Vereinigung der beiden Räte festgelegt werden (Artikel 45)[95].

Im März 1833 hat sich die ausserordentliche Tagsatzung in Zürich besammelt und die Beratung der Bundesurkunde an die Hand genommen. Als der Sitz der Bundesbehörden zur Sprache kam, ergaben sich abweichende Wünsche. Zürich unterdrückte seine Enttäuschung über den drohenden Verlust der Vorortstellung und verzichtete auf eine Abänderung des Artikels 105[96]; Bern dagegen

---

[95] Dazu ausführlich EMIL SPIESS, *Ignaz Paul Vital Troxler*, Bern und München 1967, S. 535 ff.

[96] Vgl. den Entwurf der zürcherischen Instruktion an die Tagsatzung sowie die Zusammenfassung der Debatte des Grossen Rates bei MARKUS GRÖBER, *Zürich und der Entwurf einer Bundesreform 1831–1833* (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft. Hg. von Leonhard v. Muralt, Bd. 20), Zürich 1954, S. 146 ff., 158 f. Als prominentester Kritiker trat im Grossen Rat Altbürgermeister Hans Conrad von Muralt hervor. Er befürwortete einen Vorort «mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen» unter Beibehaltung des Dreistädteturnus. Regierungsrat Melchior Sulzer: «Wenn der Entwurf einer Bundesverfassung angenommen werden sollte, wie er in Luzern aufgestellt wurde, so wäre das Resultat, dass der Kanton Zürich alle Nachteile des Föderativsystems hätte und keinen seiner Vorteile». Auf mögliche Komplikationen seitens des Auslandes wies Altbürgermeister David von Wyss d. J. hin: «Die Aufstellung dreier Vororte war ein Hauptartikel der Bundesverfassung, auf welche hin die fremden Mächte unsere Freiheit und Unabhängigkeit garantiert haben». Aber auch abgesehen davon werde die Neuerung «eine nicht zu vertilgende Bürokratie nach sich ziehen». «Das beständige Verweilen eines solchen Bundesrates in der nämlichen Bundesstadt, und die lange Amtsdauer der verschiedenen Stellen können ebenfalls bedenkliche Folgen haben, und es muss sich eine Regierung bilden, welche mit manchen Missbräuchen und Gebrechen der ehemaligen helvetischen Regierung behaftet sein wird». Auf Bürgermeister Melchior Hirzels schwungvolles Eintreten für Luzern und auf seine Frage, ob man denn etwa Zofingen vorzöge, erinnerte Oberst Hans Georg Escher daran, «dass sich vor der Revolution die Tagsatzung häufig in Frauenfeld versammelte; man fuhr dabei besser in Bezug auf die Kosten, die Sitteneinfachheit und die Hofhaltung, welche seit der Mediation entstanden ist». Indessen wurde Art. 105 «mit grosser Mehrheit» angenommen, die Zustimmung zu Luzerns Vorortschaft also erteilt. Vgl. Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Zürich 1833. Redigiert von Jacob Pestalutz, Zürich 1831, S. 72, 63, 74, 76–77 (Sitzungen vom 12. und 13. Februar 1833).

wollte bei dem bisherigen Drei-Städte-Turnus verbleiben[97]. Aargau wünschte nicht ganz uneigennützig eine «Bundesstadt, die nicht gleichzeitig Hauptort eines Kantons sein darf, und soviel möglich im Mittelpunkt der Schweiz liegt»; Waadt kam mit einem fast genau übereinstimmenden Antrag[98]. Freilich beleuchteten diese abweichenden Voten nur einen partiellen Ausschnitt im Spektrum der viel allgemeineren Kritik. Die im Sarnerbunde vereinigten konservativen Stände blieben dem Projekt gegenüber grundsätzlich ablehnend und boykottierten sogar die eidgenössische Zusammenkunft, die somit als Rumpftagsatzung ihre Beratungen über das neue Grundgesetz führen musste. Nach Vornahme einiger Abänderungen, die jedoch die Hauptstadtartikel nicht berührten, schloss die ausserordentliche Tagsatzung am 15. Mai 1833 die Erörterung der Bundesurkunde ab. Das Weitere war nun den Kantonen anheimgestellt, die sich bis zum 1. August «über Annahme und Vollziehung des Bundesentwurfs» schlüssig werden sollten (Artikel 2 der Übergangsbestimmungen). Einige kantonale Parlamente nahmen in den folgenden Wochen die neue Verfassung an. Den Ausschlag gab jedoch das überraschende Nein, das am 7. Juli 1833 das zur Abstimmung aufgerufene Luzerner Volk aussprach[99]. Mit diesem negativen Entscheid des Hauptstadtkantons galt die Bundesurkunde als

[97] Abschiede, März bis Mai 1833, S. 59.

[98] «Une ordonnance fédérale déterminera le siège de la Diète, qui sera aussi celui du Conseil fédéral. Il sera fait pour cela choix d'une ville centrale de la Suisse, qui ne pourra pas être le chef-lieu d'un gouvernement cantonal». Schaffhausen endlich plädierte für die Möglichkeit, nach acht Jahren einen Wechsel eintreten zu lassen. Ib., S. 59.

Eine anonyme Broschüre betitelt «Ideen und Vorschläge zur Begründung und Erbauung einer Hauptstadt in der Schweiz, ohne den Staat in Kosten und Schulden zu verwickeln» (Burgdorf 1833) schlug wie seinerzeit Jean-Jacques Moll den völligen Neubau einer Hauptstadt «womöglich ungefähr in der Mitte des gesamten Vaterlandes» vor. Ihr Verfasser war der Forstmeister und spätere bernische Regierungsrat Albrecht Karl Ludwig Kasthofer (1777–1853). Ich verdanke den Hinweis der Miszelle von Hans Sommer, Ein seltsames Hauptstadtprojekt, Neue Zürcher Zeitung, 4. Februar 1972, Nr. 59.

[99] Zu diesem negativen Entscheid trug ein unbeabsichtigtes Zusammenwirken der konservativ-katholischen Kräfte mit gewissen Exponenten des Liberalismus bei. Auch Kasimir Pfyffer sprach sich gegen das Projekt aus, weil er – ähnlich wie Troxler – die völlige Gleichstellung aller Kantone

verworfen; weitere Abstimmungen waren dadurch um ihren Sinn gebracht. Im Prinzip beschloss zwar eine Mehrzahl von Kantonen an der Tagsatzung vom Herbst 1833, die Bundesrevision weiterhin in Beratung zu ziehen[100]. Aber das war kaum noch mehr als eine verbale Demonstration. Die Verhärtung der Fronten, die regional wachsende Geschlossenheit des katholischen Konservatismus machten die Grenzen deutlich, die der Regeneration fürs nächste gesetzt waren. So kam es, dass der Wille zur Bundesrevision in immer stärkerem Masse eins wurde mit dem Willen zur notfalls gewaltsamen Überwindung dieses engeren katholisch-konservativen Staatenbundes innerhalb der Eidgenossenschaft. Als im Spätherbst 1847 der Sonderbundskrieg entbrannte, hatte die Schweiz faktisch zwei Hauptstädte: Luzern als das traditionelle politische Zentrum der katholischen Schweiz und nunmehr des Sonderbundes; Bern als legalen Vorort und Tagsatzungsstätte der Eidgenossenschaft, zugleich aber als einen Mittelpunkt des kriegerischen Radikalismus. Die Pläne für die Neugestaltung der Eidgenossenschaft, die Constantin Siegwart-Müller entwarf, lassen mit ihrer Institutionalisierung eines ‹Corpus catholicum› und einer katholischen Tagsatzung in Luzern[101] keinen Zweifel übrig, dass im Falle einer militärisch erfolgreichen Selbstbehauptung des Sonderbundes diese eidgenössische Bipolarität nach gegenreformatorischer Art verfestigt und verfassungsrechtlich verankert worden wäre.

Der Sieg der Tagsatzungsmehrheit lenkte die Entwicklung in die andere Richtung: Mit der Flucht der Sonderbundsregierung verblieb über die Wende 1847/48 Bern als einziger politischer Mittelpunkt der Schweiz. Bereits war die Revision des Bundesvertrages in die Wege geleitet, programmatisch durch Ulrich Ochsenbein an der Tagsatzungseröffnung vom 5. Juli 1847 verkündet mit der For-

---

missbilligte. Vgl. sein Votum in seiner «Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern», Bd. II, Zürich 1852, S. 487, Anm. 18. Er betont jedoch, die Verwerfung sei «hauptsächlich das Werk der klerikalisch-ochlokratischen Partei» gewesen (S. 488).

[100] Abschiede 1833, Bd. 2 (Heumonat bis Weinmonat), S. 87.

[101] Erwin Bucher, *Die Geschichte des Sonderbundskrieges*, Zürich 1966, S. 20–26.

derung nach einem neuen Bund, welcher «eine gesamte Eidgenossenschaft» darstellt[102], formell mit Stimmenmehrheit beschlossen am 16. August 1847[103]. Eine Kommission verschiedener Standesvertreter wurde gebildet, die nach beendetem Krieg auch noch durch Vertreter der Sonderbundskantone erweitert wurde. Sie hat ihre Arbeit erst am 17. Februar 1848 aufgenommen und in einunddreissig Sitzungen bis zum 8. April 1848 durchgeführt[104].

Im Unterschied zu 1832 ist die Frage nach dem Sitz der Bundesbehörden diesmal bewusst im Hintergrund gehalten worden[105]. Sie kam in der 25. Sitzung vom 27. März 1848 zur Sprache. Dabei wurde, auch diesmal in Abweichung von der Vorlage von 1832/33, die Bestimmung des Sitzes der Bundesbehörden der Gesetzgebung überwiesen[106]. Diese Regelung erfolgt nicht zufällig. Der «Bericht

---

[102] Wortlaut dieser Rede: Abschiede 1847, Bd. 1, Litt. B, sowie (verkürzt) bei HANS SPRENG, *Ulrich Ochsenbein 1811–1848*, Bern 1918, S. 129 bis 132.

[103] Abschiede 1847, Bd. 1, S. 77–86 (die Standesvoten auf S. 82–86).

[104] Abschiede 1847, Bd. 2, S. 217–219 (hier auch die Namen der Standesvertreter). Das gedruckte Verhandlungsprotokoll der Revisionskommission (Genauer Titel: Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe eidgenössische Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 beauftragten Kommission. Beilage zum Teil IV des Abschieds der ordentlichen Tagsatzung von 1847, Litt. D.) gibt ein sehr sorgfältiges Bild der Verhandlungen, wahrt aber die Anonymität, so dass man über individuelle Stellungnahmen auf Privatprotokolle angewiesen bleibt. Ich benutzte das ausführliche Protokoll Jonas Furrers, das sich auf der Stadtbibliothek Winterthur befindet.

[105] Vgl. dazu auch WILLIAM E. RAPPARD, *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1848–1948*, S. 186–88.

[106] Protokoll über die Verhandlungen, S. 142. Art. 102 der BV erhielt daraufhin am 3. April 1848 die folgende Fassung: «Der Sitz der Bundesbehörden wird durch ein Bundesgesetz bestimmt. Über die Leistungen, welche der betreffende Ort zu übernehmen hat, wird die Bundesgesetzgebung das Nähere verfügen» (Protokoll, S. 160). Dies zugleich eine Vereinfachung der Einzelheiten, welche die Bundesurkunde von 1832/33 in dieser Hinsicht festgelegt hatte. Aus Jonas Furrers Privatprotokoll geht hervor, dass der Antrag, den Sitz der Bundesbehörde der Gesetzgebung anheimzustellen, von Zürich (das heisst von Furrer selbst) ausging. Er passierte anscheinend diskussionslos. Dr. J. Furrer, Privat-Protokoll über die Verhandlungen des Bundes-Revisions-Commission von Febr.–April 1848. Stadtbibl. Winterthur, Mscr. Fol. 247, S. 284.

der Revisionskommission» macht das deutlich: es geht eben nicht mehr um die Hervorhebung einer Stadt, sondern um den Bruch mit der alten, eigentlich seit der Mediationsverfassung mitgeschleppten Praxis: «Das System der Vororte, nach welchem gewisse Kantone das Privilegium haben, ihre Kantons-Regierung der Eidgenossenschaft als Bundesregierung aufzudrängen, ist mit dem neu angenommenen Repräsentationssystem unvereinbar. Die Regierung der Eidgenossenschaft soll, wie alle Bundesbehörden aus dem nationalen und kantonalen Elemente hervorgehen, als welchem die Eidgenossenschaft gebildet ist[107].» Also eine Neuerung, die der Wahl des Bundessitzes etwas von ihrer Grundsätzlichkeit nimmt, da eine spezifische Bevorzugung der politischen Führungsgruppe eines Kantons damit nicht mehr verbunden ist. Als am 5. April die zweite Lesung dieses Artikels erfolgte, kam jedoch der (am 27. März als abwesend gemeldete) Gesandte Luzerns, Jakob Robert Steiger, auf den Beschluss zurück und beantragte, den Sitz der Bundesbehörde in der Verfassung selbst festzulegen. «Das Volk habe ein Recht, zu wissen, in welche Stadt, in welchen Kanton die Bundesbehörden verlegt werden wollen. Würde dies nicht ausgesprochen werden, so hätte es wenigstens den Anschein, dass einzelne Kantone für das Bundesprojekt durch die Hoffnung geködert werden wollten, dass ihnen der Sitz der Bundesbehörden zugedacht sein dürfte.» Zugleich trat Steiger für seine Stadt ein mit Argumenten, die sich unter Hinweis auf die jüngste Vergangenheit eng an die schon 1832 gebrauchten anlehnen: «Der Kanton Luzern stehe in reger Wechselbeziehung zu den inneren Kantonen, welche eines eidgenössischen Elementes noch in hohem Grade entbehrten; er übe auf dieselben, wie die traurige Episode der Sonderbunds-

---

107 Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung vom 8. April 1848, erstattet von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission. Beilage zum Teil IV des Abschieds der ordentlichen Tagsatzung von 1847. Litt. C, S. 65–66. Der Bericht ist im wesentlichen von Henri Druey abgefasst worden, während Johann Conrad Kern mit der Redaktion der Verfassung selbst im wesentlichen betraut war. Vgl. J. C. Kern, *Politische Erinnerungen 1833–1883*, Frauenfeld 1887, S. 78. Kern geht verhältnismässig kurz auf das Werden der Bundesverfassung ein; Einzelheiten bei Albert Schoop, *Johann Konrad Kern*, Bd. 1, Frauenfeld und Stuttgart 1968, S. 232 ff.

zeit es bewiesen, einen grossen Einfluss aus. Würden nun die eidgenössischen Bundesbehörden ihre Residenz in Luzern aufschlagen, so müsse das eidgenössische Prinzip in diesem Kanton selbst immer festere Wurzeln schlagen und in Beziehung auf die benachbarten Kantone sich im Sinne der Nationalität fördernd erweisen[108].» Diese Argumente konnten jedoch nicht verfangen und blieben im Grunde zweischneidig: ihre Logik beruhte wesentlich auf der optimistischen Erwartung, dass ein zur Hauptstadt erhobenes Luzern für alle Zeiten dem herrschenden Liberalismus zugewandt bleiben würde. Im Sinne der bereits erfolgten Entschliessung wurde dagegen geltend gemacht, «dass die Bundesbehörden in Beziehung auf ihre Residenz nicht durch den Bundesvertrag gebunden sein dürften, denn es könnten Fälle eintreten, welche die Verlegung des Sitzes im Interesse des Ganzen unabweislich erscheinen liessen». In diesem Zusammenhang wurde auch an die durch höhere Notwendigkeit bedingten Hauptstadtverlegungen von Luzern nach Bern und schliesslich nach Lausanne erinnert[109]. Johann Conrad Kern sprach überhaupt der räumlichen Trennung der Gewalten das Wort[110]. Die Kommission betonte, «dass keineswegs die Absicht obgewaltet habe, es müssten alle Bundesbehörden, somit auch das

[108] Protokoll über die Verhandlungen, S. 184. Vgl. dazu auch ALFRED BRÄNDLI, *Jakob Robert Steiger (1801/1862) als Politiker und Staatsmann*, Luzern 1953, S. 160. Noch in seinem «Bericht der luzernischen Tagsatzungsgesandtschaft über den Entwurf der schweizerischen Bundesverfassung, erstattet an den Grossen Rat des Kantons Luzern am 6. Juli» ist Steiger zuversichtlich: «der Gewinn der neuen Bundesverfassung würde für Luzern von nicht zu berechnenden Vorteilen begleitet sein, wenn, wozu allerdings Aussichten vorhanden sind, Luzern zum Sitz der künftigen Bundesbehörden erhoben werden sollte» (S. 10). In seinem Votum vom 5. April 1848 hatte Steiger befürchtet, es könnten durch die Unbestimmtheit mehrere Kantone für die Annahme der Verfassung durch Versprechungen geködert werden. Protokoll Furrers, S. 345.

[109] So Bern (Ochsenbein): «Man muss den künftigen Behörden das Recht geben, ihren Sitz selbst zu wählen, wie es bey der helvetischen Behörde der Fall war». Protokoll Furrers, S. 345.

[110] Thurgau (Kern): «Es sollte zu Protokoll genommen werden, dass der Satz den Sinn habe, nicht alle Behörden müssen nothwendig den gleichen Sitz haben». Protokoll Furrers, S. 345. Vgl. dazu auch Albert Schoop, Johann Konrad Kern, Bd. 1, S. 240. Hier wird auf Kerns Eintreten für Zürich im Schosse der Kommission hingewiesen.

Bundesgericht an einem und demselben Orte ihre Residenz aufschlagen». Steiger blieb mit seinem Antrag isoliert; der von ihm angefochtene Artikel 102 passierte mit nur einer (nämlich seiner) Gegenstimme. Der nächste Entscheid lag nun wieder bei der Tagsatzung, die in ihrer sukzessiven Beratung des neuen Verfassungswerkes am 9. Juni 1848 auch auf den Artikel 102 zu sprechen kam. Wesentliche Opposition ergab sich nicht; lediglich Uri beantragte, «es möchte nicht eine Stadt ausschliesslich zum Sitz der Bundesbehörden erklärt werden, sondern es möchte in bisheriger Weise unter verschiedenen Orten ein periodischer Wechsel statthaben». Dieser Wunsch nach Beibehaltung des sogenannten Bundesomnibus fand jedoch nur noch die Zustimmung Unterwaldens; die Mehrheit ging darüber hinweg[111]. Noch eine zweite Lesung folgte im Schosse der Tagsatzung; sie ist am 27. Juni 1848 abgeschlossen worden. Artikel 102 wurde in der endgültigen Fassung zu Artikel 108 und in den Abschnitt «Verschiedene Bestimmungen» eingereiht; damit entfiel ein besonderer Abschnitt «Sitz der Bundesbehörden»[112].

Es zeigte sich, dass die Überweisung der Hauptstadtwahl an die Legislative einen erheblichen psychologischen Vorzug hatte. Die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung wurde nicht zusätzlich durch emotionale Erwägungen für oder wider eine bereits bestimmte Stadt belastet. So konnte der Grosse Rat des Kantons Zürich am 21. Juli 1848 den Entwurf der Bundesverfassung einstimmig annehmen, ohne dass dieser heikle Punkt auch nur berührt zu werden brauchte[113]. In Bern machte sich die sehr entschiedene Opposition Jakob Stämpflis und seiner Gruppe gegen die neue Bundesverfassung geltend. Dabei wurde in

---

[111] Abschiede 1847, Bd. IV, S. 156.

[112] Abschiede 1847, Bd. IV, S. 280. Die leicht abgeänderte Fassung dieses Art. 108 lautete: «Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung».

[113] St.A. Zürich MM 24.29. Protokoll des Grossen Rates 21. September 1847–20. Dezember 1849, S. 150–152. Im Unterschied zu Steigers Schrift eröffnet Jonas Furrers «Beleuchtender Bericht über den Entwurf der neuen Bundesverfassung», der im Auftrag des Grossen Rates zuhanden der Stimmbürger geschrieben wurde, keinerlei Aussichten auf eine künftige Stellung Zürichs als Bundesstadt.

der Debatte des Grossen Rates auch die Befürchtung geäussert, ein nicht zur Bundesstadt erkorenes Bern werde «seinen jetzigen Rang verliern und zur einfachen Provinzialstadt herabsinken; die geistige Tätigkeit wird schwinden, und dies wird auf das ganze Land nachteilig rückwirken etc.»[114]. Die eigentlichen Motive, die Stämpfli zur Ablehnung der Bundesverfassung veranlassten, lagen freilich anderswo[115]. Am 12. September 1848 hat die eidgenössische Tagsatzung die neue Bundesverfassung aufgrund der verschiedenen kantonalen Abstimmungsergebnisse als angenommen erklärt, am 22. September hielt sie ihre letzte Sitzung ab. Da jedoch formell nur die Vertagung und nicht die Auflösung der Tagsatzung beschlossen war[116], blieb Bern für den Rest des Jahres weiterhin eidgenössischer Vorort. So kam es, dass sich National- und Ständerat am 6. November 1848 zu ihren ersten Sitzungen abermals in der Aarestadt versammelten. Da der letzte Tagsatzungspräsident Ulrich Ochsenbein Nationalratspräsident wurde, blieb auch darin die Kontinuität gewahrt; den Vorsitz im Ständerat übernahm Jonas Furrer.

Bald nach der Wahl des Bundesrates hatten sich die Kammern mit der Wahl des Bundessitzes zu befassen[117]. Die Angelegenheit

---

[114] Stellungnahme des Fürsprechs Andreas Matthys, eines Freundes Stämpflis, in seiner Rede vor dem Grossen Rat vom 17. Juli 1848. Zit. bei W. E. Rappard, S. 188 (ohne Quellenangabe). Im Protokoll des Grossen Rates über die betreffende Sitzung (St.A. Bern, Nr. 23, Protokoll des Grossen Rates vom 17. Mai 1848 bis 19. März 1849, S. 113–115) findet sich nichts davon – lediglich die Nachricht, die allgemeine Umfrage sei eröffnet und fortgesetzt worden. Am 19. Juli 1848 beschliesst der Grosse Rat mit 146 gegen 40 Stimmen, dem Volke Annahme zu empfehlen (S. 118).

[115] Darüber ausführlich Theodor Weiss, *Jakob Stämpfli*, 1. Bd., Bern 1921, S. 293 ff. Stämpfli selbst stimmte dann im Nationalrat für Bern als Bundesstadt.

[116] Abschiede 1848, 2. Teil, S. 117–118.

[117] Am 26. Oktober 1848 schrieb der dann zum Vizepräsidenten des Nationalrates gewählte Alfred Escher dem Staatsschreiber Franz Hagenbuch: «Ich bedaure, dass die Frage des Bundessitzes gleich im Anfange der Verhandlungen der Bundesversammlung den Teufel des Cantonalegoismus heraufbeschwören wird, und dass wir Zürcher gezwungen sein werden, nicht das wenigste dazu beizutragen» (zit. bei Ernst Gagliardi, *Alfred Escher*, Frauenfeld 1919, S. 119–120, Anm. 5). Zum folgenden zusammenfassend:

wurde nun doch zu einer eigentlichen Prestigefrage, indem Jonas Furrer zunächst entschlossen war, eine Wahl in den Bundesrat nur dann anzunehmen, falls Zürich Hauptstadt würde[118]. Parallel zu diesen persönlichen Einwirkungsversuchen lief eine ausführliche Erörterung in der Presse. Dabei wurde auch schon auf die Möglichkeit hingewiesen, für den Fall einer Wahl Berns Zürich «die Hochschule und das Polytechnische Institut», Luzern aber das Bundesgericht zuzuhalten. Noch andere Trostpreise wurden

HANS SCHNEIDER, *Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates 1848–1918*, 1. Halbband, Zürich 1931, S. 49 f.

[118] Am 17. Oktober 1848 fragte er brieflich Alfred Escher an, ob er, «wenn aber der Vorort anderswohin kommt», sich für eine Bundesratskandidatur zur Verfügung stellen solle. Zit. bei ALEXANDER ISLER, *Bundesrat Dr. Jonas Furrer*, Winterthur 1907, S. 102. Dann erbat er sich ehe er das Bundesratsmandat annahm, «Bedenkzeit, bis der Bundesort bezeichnet sei», erklärte dann aber doch Annahme der Wahl «vorläufig bis zum Wiederzusammentritt der Nationalversammlung», (Neue Zürcher Zeitung, 22. November 1848 Nr. 327). Am 1. Dezember 1848 – nach erfolgter Erhebung Berns zur Bundeshauptstadt – teilte Furrer in einem Abschiedsbrief dem Zürcher Regierungsrat mit, dass er die Wahl in den Bundesrat «mit tiefstem Widerwillen» annehme: «Ich hätte mit allem Recht von unsern Miteidgenossen erwartet, dass sie ihr Vertrauen nicht mir, sondern dem Stande Zürich zuwenden würden». Zit. bei EMANUEL DEJUNG, ALFRED STÄHLI, WERNER GANZ, *Jonas Furrer von Winterthur 1805–1861*, Winterthur 1948, S. 331.

Friedrich Engels, der sich im November 1848 in Bern aufhielt (vgl. GUSTAV MAYER, *Friedrich Engels. Eine Biographie*, Bd. 1, 2. A., Haag 1934, S. 321), schrieb damals über den jungen Bundesstaat einige interessante Artikel für die «Neue Rheinische Zeitung». Unterm 9. November 1848 äusserte er zu unserem Thema: «Bern ist jedenfalls die einzig geeignete Stadt – als Übergangspunkt der deutschen in die französische Schweiz, als Hauptstadt des grössten Kantons, als entstehender Zentralpunkt für die ganze Schweizer Bewegung. Nun muss Bern, um etwas zu werden, auch die Universität und das Bundesgericht haben. Aber das bringe einer den für ihre Kantonstadt fanatisierten Schweizern bei! Es ist sehr möglich, dass der radikalere Nationalrat für das radikale Bern, der gesetzte Ständerat für das gesetzte, hoch- und wohlweise Bern stimmt. Dann ist vollends guter Rat teuer.» Und am 18. November 1848 prognostizierte er: «Wenn Bern nicht gewählt werden sollte, und man will ein Vorzeichen dafür in dem Umstand sehen, dass kein Berner weder zum Präsidenten noch zum Vizepräsidenten des Bundesrats ernannt, so wird hier eine Bewegung ausbrechen, die den Sturz Ochsenbeins, eine Majorität der radikalen Richtung (Stämpfli, Niggeler, Stockmar etc.) und die Revision der kaum eingeführten Bundesverfassung zur Folge haben würde». MEW 6, S. 16, 35–36.

unverbindlich der Ex-Metropole des Sonderbundes in Aussicht gestellt: «für eine katholisch-theologische Zentral-Lehranstalt und – darf man es sagen? für den erzbischöflichen Sitz, damit die Schweiz in katholisch-kirchlichen Dingen einmal organisiert sei wie die übrige Christenheit. Hierfür würde der sonstige katholische Vorort am besten passen»[119]. Die konservative «Eidgenössische Zeitung» trat nicht minder entschieden als ihre Rivalin, die «Neue Zürcher Zeitung», für Zürichs Berechtigung ein – mit dem für ihre Haltung bezeichnenden Argument, Berns «Konsequenz» habe «die Schweiz in zwei scharf getrennte Lager geschieden, die Extreme bis zur Spitze getrieben, den Zustand der Anarchie wesentlich hervorrufen helfen und die Schweiz an den Rand des Abgrundes gebracht. Wäre Zürich Vorort gewesen, es wäre wahrscheinlich nie zum Sonderbundskrieg gekommen!»[120]. Mitunter erinnern die Voten

[119] Neue Zürcher Zeitung, 4. November 1848, Nr. 309. Die naturgemäss für Zürich eintretende NZZ brachte in diesen Wochen auch Artikel zugunsten Luzerns und Berns, allerdings mit dem redaktionellen Bemerken, das Blatt lege damit «eine Unparteiigkeit an den Tag, die man bisher in Bern nicht bemerkt hat». In der gleichen Nummer der Beitrag eines Aarauer Korrespondenten: «Fürchten Sie nicht, dass dieser Artikel etwa für unser Aarau oder Zofingen eine Lanze brechen soll. Wo weit ältere Verdienste und weit gerechtere Ansprüche in die Waagschale gelegt werden, wie es gegenwärtig von Seiten der bisherigen drei Vororte geschieht, da tritt eine Stadt zweiten Ranges bescheiden zurück. Das ist hier auch so ziemlich die allgemeine Stimmung, und wenn wir zwar für Aarau die günstige Lage, die vorhandenen prächtigen Lokalitäten, namentlich Regierungsgebäude und Kaserne, sowie allenfalls noch das antecedens, das hier schon einmal während der Helvetik schweizerischer Regierungssitz war und für Zofingen die altbewährte Hospitalität geltend machen können, so wissen wir doch nur zu gut, dass wir in manch anderer Beziehung nicht Genügendes bieten könnten». Wir beschränken uns hier auf einzelne, vorwiegend zürcherische Pressestimmen. Es würde sich jedoch lohnen, der Diskussion um die Bundeshauptstadt (zumal im November/Dezember 1848) in der schweizerischen Presse überhaupt nachzugehen. Doch scheint das Engagement der westschweizerischen Blätter in dieser Frage, nach Stichproben zu beurteilen (Revue de Genève et Journal Suisse, L'Helvétie, Le Nouvelliste Vaudois), nicht übermässig gross gewesen zu sein. KARL WEBER (*Die schweizerische Presse im Jahre 1848*, Basel 1927) geht nicht auf unser Thema ein.

[120] Eidgenössische Zeitung, 14. November 1848, Nr. 315 (Leitartikel «Die Bundesstadt»). Pessimistischer urteilte der Historiker Georg von Wyss: «Sollte gar etwa der Bundessitz nach Zürich kommen, wie unsere Matadoren

durch die eine oder andere Stadt stark an den entsprechenden Wettbewerb von 1798. So, wenn Ludwig Snell in einem anonym erschienenen Artikel «Die Bundesstadt» die vielen passenden Staatsgebäude und geeigneten Lokale Zürichs ins Treffen führte, «die wunderlieblichen Ufer des Zürichsee» pries, aber auch «die wohltuende kosmopolitische Denkungsart und Hospitalität, die im Grunde von jeher, besonders aber seit 1830 in Zürich heimisch ist», geltend macht[121]. Bereits entwarf der damals sehr angesehene Zürcher Architekt Ferdinand Stadler, der später einen Lehrstuhl am Polytechnikum übernahm, das Projekt für ein Bundesgebäude in Zürich. «Dieses Gebäude, in gotischem Stil entworfen, hätte auf dem Platz hinter dem Stadthause aufgestellt werden sollen und wäre eine der schönsten Zierden Zürichs ge-

---

sich schmeicheln, so wäre es mit aller Herrlichkeit vollends schnell vorbei; denn ich bin überzeugt (durch das, was ich selbst dort gesehen oder gehört), dass Bern dies nicht ertrüge. Was kann aber die Schweiz ohne Bern». (An Andreas Heusler, 20. Oktober 1848.) Zit. bei EDUARD HIS, *Briefwechsel zwischen Georg von Wyss und Andreas Heusler-Ryhiner 1843 bis 1867*, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 32 (1933), S. 109.

[121] Diese in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 5., 6. und 7. November 1848 erschienene Artikelserie ist wieder abgedruckt bei (HEINRICH STIEFEL), *Dr. Ludwig Snells Leben und Wirken*, Zürich 1848, S. 307–21. Snell bringt auch die ruhmvolle eidgenössische Vergangenheit Zürichs in Erinnerung, nicht ohne den Sündenfall des Züriputsches zu erwähnen. Jedoch: «Der Kanton Zürich hat die Septemberei als eine Krise, welche andere Kantone wie ein schleichendes Fieber durchgearbeitet haben oder noch durcharbeiten müssen, rasch wie eine hitzige Krankheit durchgemacht, und seit seiner Genesung und Selbstermannung steht er durch tieferes Selbstbewusstsein, unschätzbare Lehren der Erfahrung und erhöhte Achtung vor seinen grossen Lebensgütern weit stärker und kraftvoller da als vorher» (S. 320). Schon am 21. September 1848 hatte Vinzenz Rüttimann «confidentiell» Alfred Escher benachrichtigt, «dass Ludwig Snell Herrn Furrer aufgefordert hat, dass wir doch Alles aufbieten sollen, um Zürich zur Bundesstadt zu erheben... Snell wäre, glaube ich, seines Lebens nicht sicher in Bern, wenn man dort vernähme, wie er sich geäussert hat. Die Stadt Zürich wird allerdings auch Anerbietungen machen: Abtretung des schönen Platzes hinter dem Stadthause, Wegschaffung der in der Nähe befindlichen hässlichen Gebäude, Geldbeiträge u. s. f.». Zit. bei ANTON LARGIADÈR, *Johann Jakob Rüttimann und die Bundesrevision von 1848*, Zürich 1948, S. 53.

worden[122].» Eine ohne Verfassernamen erschienene Broschüre «Soll Zürich, Bern und Luzern Bundesstadt werden? beantwortet von einem unbeteiligten Zeitgenossen» (Basel 1848) sprach sich dezidiert für Bern aus, vor allem auch in Anbetracht seiner «Stellung als Mittelpunkt der Schweiz, als Vermittlerin zwischen den beiden sprachlich nationalen Elementen»[123].

Luzern befand sich diesen beiden Kandidaturen gegenüber zum vornherein im Nachteil. Wie 1833 hatte auch 1848 die Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten luzernischen Kantonsbürger die Bundesverfassung verworfen; nur indem die Regierung die Nichtstimmenden zu den Jasagern zählte, erreichte sie eine annehmende Majorität. Psychologisch wirkte diese Manipulation freilich ungünstig genug. «Der Eidgenosse» als Blatt der Regierungspartei Steigers wurde denn auch nicht müde, Luzerns Erhebung zur Bundesstadt vor allem mit der Notwendigkeit zu begründen, «die freisinnigen Institutionen immer mehr zu befestigen und auszu-

---

[122] Das Leben des Architekten Ferdinand Stadler von Zürich (Neujahrsblatt der Künstlergesellschaft von Zürich für 1872), S. 7. Die Pläne zu diesem Bauwerk liegen im Staatsarchiv Zürich, Plan D 229. Das Gebäude wäre neben dem damaligen, 1886 abgebrochenen Stadthaus errichtet worden, auf dem Gelände der späteren Nationalbank, also in unmittelbarer Nachbarschaft dess Sees. Vgl. die Abbildung in der Kurzfassung dieses Aufsatzes: Neue Zürcher Zeitung, 30. Januar 1972, Nr. 49.

Übrigens hat Ferdinand Stadler dann auch noch ein Projekt für ein Bundesgebäude in Bern ausgearbeitet, das aber gleichfalls nicht verwirklicht wurde. Abbildung bei Hans Markwalder, *Bern wird Bundessitz*, Bern 1948, bei S. 25.

[123] S. 15. Diesem der «Glarner Zeitung» entnommenen Argument fügen sich weitere an: das loyal-eidgenössische Verhalten des Kantons, der auch den geringsten Ort neben sich gelten liess, obwohl er sehr viel mehr leistete. Als Verfasser der Broschüre, der sich einleitend als Ostschweizer zu erkennen gibt, nennt die «Eidgenössische Zeitung» vom 10. November 1848, Nr. 311, den St. Galler Ständerat Georg Peter Friedrich Steiger (1808–1864), den Erich Gruner als liberalen Einzelgänger «mit stark demokratischem und antikatholischem Akzent» charakterisiert: *Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 1, Bern 1966, S. 589. Tatsächlich motiviert der Broschürenverfasser seine Ablehnung Luzerns vor allem mit konfessionellen Gründen: diese Stadt sei für ihn und für viele tausend andere Eidgenossen einfach «zu katholisch» (S. 11/12). Steiger gehörte denn auch zu den Ständeräten, die für Bern stimmten.

bilden»[124]. Doch wurde bald schon bekannt, dass der als einziger Konservativer Luzerns in den Nationalrat gewählte Philipp Anton von Segesser die Kandidatur seiner Stadt nicht befürwortete[125].

Vor dem Entscheid über die Wahl des Bundessitzes wurden die Leistungen festgesetzt, die die künftige Hauptstadt zu erbringen hatte[126]. Eine am 18. November 1848 bestellte Kommission des Nationalrates legte am 23. November ihren Bericht und Antrag vor[127]. Sie wies auf die «sehr wesentlichen Vorteile» hin, die der

---

[124] Der Eidgenosse, 23. Oktober 1848, zit.: KASPAR MÜLLER, *Philipp Anton von Segesser*, 2. Teil, Luzern 1924, S. 216.

[125] «Der Eidgenosse» vom 17. November 1848 brachte diese Nachricht in Umlauf. Tatsächlich blieb dann Segesser der entsprechenden Abstimmung fern. Vgl. K. MÜLLER, *Segesser*, 2. Teil, S. 216–17. Segesser selber kommt weder in seinen Erinnerungen noch in «Fünfundvierzig Jahre im Luzernischen Staatsdienst» auf diese Episode zu sprechen.

Übrigens sprach auch Bernhard Meyer aus seinem Exil gegen eine Wahl Luzerns zur Hauptstadt. Der Katholizismus könne daraus, wie die Erfahrungen mit dem Bundesvertrag zeigten, keinen Gewinn ziehen. «Der katholische Vorort als solcher war mehr ein Schein- als wirklicher Vorort, und auch in dieser Beziehung ist somit der Verlust nicht hoch anzuschlagen». (BERNHARD MEYER, *Über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung. Ein Wort an das Volk des Kantons Luzern*, Zürich 1848, S. 22.)

[126] Eine in der Sitzung vom 14. November 1848 eingereichte Motion Philipp Gottlieb Labhardt (TG) hatte die entsprechende Anregung gegeben. BA Bern 1001 (C) d1, Protokoll des Nationalrates. November 1848 – Mai 1949, S. 101.

[127] Berichterstatter der Kommission war Gottlieb Jäger (AG). Einverständnis habe zum vornherein darüber geherrscht, «dass die Bundesversammlung und der Bundesrat einen gemeinschaftlichen, das Bundesgericht einen von diesem getrennten Amtssitz haben solle». Indessen kam die Kommission noch zu einem anderen, für die nachherige Diskussion – wie sich zeigen sollte – wegleitenden Vorentscheid: «Voraus ist zu vermeiden, dass über den Gegenstand eine förmliche Beratung, das heisst eine Erörterung über die Gründe für und wider die einzelnen Orte stattfinde, denn sie würde schwerlich zur besseren Aufklärung der Sache führen, dagegen wäre sicher nicht zu vermeiden, dass eine solche Beratung auf eine schlimme Weise ausarten und für lange Zeit nachteilige Folgen zurücklassen würde. Sodann ist ebenso notwendig, die Möglichkeiten einer Kollision mit dem Ständerate auszuweichen, denn es ist kaum zu ermessen, zu welchen Verwicklungen es führen würde, wenn die beiden Räte abweichende Entscheidungen fassen würden». Die Kommissionsmehrheit beantragte deshalb «Bezeichnung des Sitzes der Bundesbehörden in Vereinigung beider Räte durch geheime Wahl», drang

erkorenen Stadt zufliessen würden. Infolgedessen stand fest, «dass der betreffende Ort jedenfalls die für die Bundesbehörden erforderlichen Räumlichkeiten in ausgedehntestem Umfang herzustellen und zu unterhalten habe». Von weitergehenden Forderungen, die sich auf «die innere Ausstattung und anderes» bezogen, sah man im Blick auf die ohnehin grossen Kosten ab und beschränkte sich auf entsprechende Auflagen hinsichtlich der «Versammlungssäle der Räte». Die Bundesversammlung entschied am 27. November gemäss dem Antrag der Kommission[128]. Damit war das durch Artikel 108 BV vorgeschriebene Gesetz erlassen, noch ehe der Bundessitz bezeichnet war. Die Bedingungen, denen sich die gewählte Stadt unterstellen musste, lagen also fest und lauteten in jedem Fall gleich verbindlich[129].

Gestützt auf diese Voraussetzungen gingen die Räte am 28. November getrennt und in offener Abstimmung an die Wahl des Bundessitzes. Den Anfang machte eine Verfahrensdebatte im Nationalrat. Während der Genfer Radikale Alexandre-Félix Alméras ein Vorgehen unter Namensaufruf und Entscheid durch das absolute Mehr befürwortete, trat der St. Galler Liberale Josef Hoff-

aber damit nicht durch: die Mehrheit des Nationalrates war für gesonderte Abstimmung beider Räte bei offener Stimmabgabe. BA Bern, Nationalratsprotokoll 1848/49, S. 157–58, 163. Der Ständerat stimmte den Anträgen des Nationalrates am 25. November im wesentlichen zu: BA Bern, 1001 (D) d1, Protokoll des Ständerates vom 6. November 1848 bis 22. Dezember 1849, S. 57–65. Schon am 24. November war ein im Ständerat gestellter Antrag, «den Turnus für den Sitz der Bundesbehörden einzuführen und erst den bleibenden Bundessitz definitiv festzusetzen, nachdem über die Errichtung einer schweizerischen Universität entschieden worden sei, vom Antragsteller mit Rücksicht auf die in der Versammlung waltende Stimmung zurückgezogen worden» (S. 54).

[128] Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 1848 bis 1849. I. Band, Bern 1849, S. 132–138.

[129] Ein Korrespondent des «Courrier Suisse» wusste denn auch schon am 27. November aus Bern zu berichten, dass hier gewisse Besorgnisse wegen der materiellen Verpflichtungen, die der Bundesstadt zugedacht waren, laut würden: «A Berne, on se préoccupe plus que jamais de la ville fédérale. L'enthousiasme a un peu diminué à la vue des exigences passablement prétentieuses des autorités fédérales. L'ours est très-sensible aux caresses et aux amitiés, mais il faut bien qu'il songe à sa bourse d'autant plus que la dite est actuellement à sec». Le Courrier Suisse, 28. XI. 1848, Nr. 95.

mann für einen aufschiebenden Modus ein: besser würde es sein, «wenn vielleicht auf dem Wege der Unterhandlung die Sache zwischen den konkurrierenden Kantonen erledigt werden könnte». Das hiess, die Frage erneut einer ungewissen Zukunft anheimzustellen. Hoffmann hob denn auch ganz offen hervor, dass ein bleibender Bundesort «nur zerstörend auf den Föderalismus einwirken könnte, während das bisherige System gewiss weit republikanischer sei». Die Mehrheit sprach sich jedoch gegen das Provisorium aus und erzwang eine sofortige Abstimmung[130]. Bereits im ersten Wahlgang fiel die Entscheidung des Nationalrats für Bern, das mit 58 Stimmen den Sieg über die 35 auf Zürich entfallenden Stimmen davontrug. Luzern erlangte nur 6 Stimmen; ein Einzelgänger (der St. Galler Altliberale Joh. Georg Anderegg) trat für Zofingen ein. Die regionale Streuung der Stimmen zeigt, dass Zürich wohl überwiegend, aber keineswegs einheitlich diejenigen der Ostschweiz für sich gewonnen hatte[131]. Von den Nationalräten traten alle Graubündner, Thurgauer, Schaffhauser und einer der beiden Appenzeller für Zürich ein (der andere für Luzern), von den St. Gallern aber nur drei, während fünf sich für Bern entschieden, ebenso die einzige Stimme des Kantons Glarus. Wir finden auf Zürichs Seite ferner die Nationalräte von Schwyz, Uri und Zug, sodann fünf Aargauer – bei nur zwei aargauischen Nationalräten für Bern (im Ständerat wurden je eine aargauische Stimme für Zürich und für Bern abgegeben). Die Masse der westschweizerischen, der baslerischen, freiburgischen, solothurnischen, aber auch die Tessiner Stimmen fielen Bern zu, während eine Unterstützung aus diesen Gebieten Zürich nicht einmal vereinzelt zukam. Auch der Ständerat entschied mehrheitlich für Bern: mit 21 Stimmen gegen nur 13 Stimmen für Zürich und 3 Stimmen für Luzern. Hier finden wir die Akzente etwas anders gesetzt: für Zürich zwar beide

---

[130] Neue Zürcher Zeitung, 29. November 1848, Nr. 334. Das handschriftliche Nationalratsprotokoll (S. 188–190) geht auf die einzelnen Voten nicht ein. Über die Persönlichkeiten der hier genannten National- und Ständeräte ist zu verweisen auf die Angaben bei Erich Gruner u.a., *Die schweizerische Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 1, Bern 1966.

[131] Neue Zürcher Zeitung, 30. November, 1. Dezember 1848, Nr. 335–36. Nationalratsprotokoll, S. 189–190 (ohne die einzelnen Voten).

Ständestimmen aus Graubünden, Schwyz, Zug und dem Thurgau, ja diesmal auch aus Glarus; dagegen nur je ein Aargauer und ein Schaffhauser. Dagegen gingen die beiden Standesstimmen Appenzells und Uris Zürich verloren (in beiden Fällen je eine Stimme für Bern und eine für Luzern); diejenigen des Kantons St. Gallen sprachen sich sogar einheitlich für Bern aus. Und auch im Ständerat geschlossenes Auftreten der West- und Südschweiz für Bern.

Der Wahlausgang ist sicherlich auch durch Zufälligkeiten bedingt worden. In einem Wahlkonflikt des Bundes mit dem Kanton Freiburg hatte Alfred Escher als Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission scharfe Vorwürfe gegen die Machenschaften des radikalen Regimes erhoben und Kassation der Wahlen beantragt, war damit aber nicht durchgedrungen. Ferner deckte Escher die Massnahmen, die in der Auseinandersetzung um die italienischen Flüchtlinge gegen die Regierung des Kantons Tessin eingeleitet wurden. Diese Stellungnahme brachte Zürich um die Sympathien der Repräsentanten beider Kantone. Eschers Zeitung hob denn auch hervor, Zürich habe «aus eidgenössischem Pflichtgefühl überall den Kampf aufgenommen und zum Lohn dafür den Hass des verblendeten Parteigeistes geerntet»[132]. In Zürich war die Verstimmung während einiger Zeit gross; das lässt sich nicht nur aus der Reaktion Jonas Furrers, sondern auch aus der Presse ablesen[133]. Man ging dabei zu sehr von traditionellen Vorortvorstellungen aus und übersah, dass gerade die im 19. Jahrhundert angestiegene Bedeutung der Westschweiz das Schwergewicht innerhalb der Eidgenossenschaft verschoben, Zürich zu einer doch mehr ostschweizerischen Stadt gemacht hatte. Dass seit 1798 immer wieder auf

---

[132] Neue Zürcher Zeitung, 21. Dezember 1848, Nr. 356.

[133] Bezeichnend etwa der Leitartikel «Zürich und die Bundesstadt» der Neuen Zürcher Zeitung, 1. Dezember 1848, Nr. 336: «Zürich hat die zurückhaltende, bescheidene Stellung, wie sie für Mitbewerber sich ziemt, nicht einen Augenblick verlassen, Bern nicht einen Augenblick eingenommen». Zürich übernehme fortan noch mehr als bisher «den Beruf eines Wächters des Bundes und der Bundesinteressen und, wenn es sein muss, einer verfassungsmässig eidgenössischen Opposition gegen Bern...» Das konservative «Schwyzer Volksblatt» urteilte übrigens ähnlich: «Es muss mit Anerkennung zugegeben werden, Zürich hat auf dem ersten Bundestage der regenerierten Schweiz eine ehrenhafte Rolle gespielt; es hat gerade, ohne Rücksicht auf

Bern, aber nur ausnahmsweise auf Zürich als geeignete Hauptstadt hingewiesen worden war, dürfte die National- und Ständeräte im November 1848 gleichfalls beeinflusst haben.

Mit der Wahl der Bundeshauptstadt hatte sich die Eidgenossenschaft im Willen der Volks- und Ständevertreter ausgesprochen. Das letzte Wort lag noch bei Bern. Die Einwohnergemeinde entschied am 18. Dezember 1848 für unbedingte Annahme der durch das Gesetz der Stadt auferlegten Verbindlichkeiten. Dass die Opposition keine geringe war, geht aus dem Abstimmungsergebnis hervor: gegenüber 419 annehmenden Stimmen sprachen sich 313 aus, die lediglich für «bedingte Annahme» eintraten. Die Begeisterung der Stadt war also gering und nicht frei von Vorbehalten. Die Genehmigung des Berner Regierungsrates folgte um so prompter schon am 22. Dezember 1848[134]. Am 14. Februar 1849

---

seine Mitbewerbung um die Ehre der Bundesstadt gehandelt, und wenn es vielleicht eben deswegen in dieser Frage unterlegen ist, so hat es einen moralischen Sieg errungen, der vieles aufwiegt» (4. Dezember 1848, Nr. 210). Die liberal-konservative «Eidgenössische Zeitung» verband zürcherische Selbstkritik mit entsprechender Systemkritik: «Wir haben es stets als einer unglückliche Erscheinung erkannt und ausgesprochen, dass Zürich seit 1842 immer mehr und mehr ins Schlepptau von Bern gekommen ist»; «in diesen Jahren hat Zürich seinen Prinzipat unter den Eidgenossen verloren und zwar zugunsten Berns verloren» (1. Dezember 1848, Nr. 332).

Bereits am 18. November 1848 hatte Ulrich Ochsenbein in einer Motion die Errichtung einer Eidgenössischen Universität gefordert, deren Sitz nicht in der Bundesstadt sein dürfe. Gewiss war das damals ein «Schachzug der Aarestadt gegen Zürich in der Bundessitzfrage» (Wilhelm Oechsli, *Geschichte der Gründung des Eidgenössischen Polytechnikums mit einer Übersicht seiner Entwickelung 1855–1905*, Frauenfeld 1905, S. 57); nach dem Wahlausgang gewann jedoch diese Aussicht für Zürich rasch an Wert. Bereits am 12. Dezember heisst es im Leitartikel der NZZ (Nr. 347): «Zürich darf Ansprüche machen auf die schweizerische Hochschule und die Polytechnische Anstalt und wir zweifeln keineswegs, es werde aus allen Gebieten der Schweiz ihnen freundlich die Hand dazu geboten werden».

[134] Vgl. Hans Markwalder, *Bern wird Bundessitz*, S. 12–13. Der Beschluss der Einwohnergemeinde: Stadtarchiv Bern, Manual des Gemeinderates der Stadt Bern (28. Febr. bis 27. Dez. 1848), Bd. XXI, S. 472–479 (ohne Voten dafür oder dagegen). In seiner Ansprache zur Eröffnungssitzung des Bernischen Grossen Rates hob dessen Präsident, der Historiker Johann Anton von Tillier, die Wichtigkeit des Ereignisses hervor, «nicht sowohl wegen der materiellen Vorteile, als vielmehr der Ehre und poli-

lag dann auch das «Verzeichnis der Räumlichkeiten, welcher die eidgenössischen Bundesbehörden bedürfen» abgeschlossen vor[135].

Die Auseinandersetzung um die eine Hauptstadt der Schweiz hat damit ihren Abschluss gefunden. Ein zentrales Thema im Leben der Nation bildete sie während der Jahre von 1798 bis 1848 jeweilen nur kurze Zeit; meist nur einige Tage oder allenfalls Wochen. Aufs Ganze gesehen ist diese Diskussion nur eine Begleiterscheinung jenes grösseren Prozesses gewesen, in welchem die Schweiz allmählich ihre bundesstaatliche Gestalt gewann. Dass es der Schweiz besonders schwer fiel, sich auf eine Hauptstadt zu einigen, hängt nicht nur damit zusammen, dass es in ihr die natürlichen Rivalitäten verschiedener traditionell gleichberechtigter städtischer Mittelpunkte gab, sondern ist auch eine Folge davon, dass sich die bäuerlich strukturierten innerschweizerischen Landkantone der Schaffung einer Hauptstadt überhaupt und bis zuletzt widersetzten, weil sie in einer solchen ein Instrument der Zentralisation fürchteten.

Die Anfänge Berns als Bundeshauptstadt sind hier nicht mehr zu schildern[136]. Zunächst wiederholte sich das schon aus den früheren Phasen schweizerischer Hauptstadtgeschichte vertraute Schauspiel provisorischer Unterbringungen: der Bundesrat erhielt den Erlacherhof zugewiesen, der Nationalrat das Kasino, der Ständerat das Standeshaus an der Zeughausgasse[137]. Erst 1857 lag der Kolossalbau des Bundeshauses vor, der mit seinen späteren Erweiterungen die vertrauten Proportionen des Stadtbildes rücksichtslos vergewaltigte. Einen kleinstädtisch-provinziellen Charakter hat Bern auch damals behalten, was denn gelegentlich auch von ausländischen Beobachtern und Diplomaten vermerkt worden ist; am schärfsten und lieblosesten von dem Grafen Gobineau,

---

tischen Bedeutsamkeit willen». St.A. Bern, Grossratsprotokoll, Bd. 25, S. 250–51.

[135] Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 1848 bis 1849. 1. Bd., S. 306–313.

[136] Darüber ausführlich HANS MARKWALDER, *Bern wird Bundessitz*, Bern 1948.

[137] RICHARD FELLER, *Die Stadt Bern seit 1798*. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 46 (1962), S. 26 ff. des Sonderabzuges.

dessen Urteile allerdings auch in dieser Hinsicht nicht ganz ernst genommen werden dürfen[138]. Aber noch Jahrzehnte später hat sich Nadeshda Krupskaja, die Lebensgefährtin Lenins, sehr ähnlich geäussert[139]. Selbst heute ist Bern nach Bonn und Tirana die kleinste aller kontinentaleuropäischen Hauptstädte, wenn man von den Miniaturstaaten absieht. Freilich: die geschichtliche Entwicklung der Schweiz hatte es nun einmal mit sich gebracht, dass keine ihrer Städte einen wirklich grossstädtischen Rahmen bot – auch Zürich war um die Mitte des 19. Jahrhunderts erst daran, seinen mittelalterlichen Schranken zu entwachsen. Das einigermassen unvermittelte Nebeneinander von alter und neuer Hauptstadt war also in jedem Fall gegeben und hätte wohl auch bei einem anderen Entscheid baulich kaum gemeistert werden können.

Gewiss: das geistige Zentrum, nach welchem die Bundes-

---

138 Vgl. dazu EMIL DÜRR, *Arthur de Gobineau und die Schweiz in den Jahren 1850–1854*, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 25 (1926), S. 137 ff. Schon in der eindeutig für Bern Stellung nehmenden anonymen Broschüre «Soll Zürich, Bern oder Luzern schweizerische Bundesstadt werden?» (Basel 1848) hiess es, dass der Aufenthalt in Bern nach dem Bericht verschiedener Tagsatzungsgesandter «auffallend langweilig» sein solle. Ein stichhaltiges Argument stelle dies indessen nicht dar, da eine Bundeshauptstadt nicht in erster Linie unterhaltsam sein müsse.

Der päpstliche Geschäftsträger vermied eine Übersiedelung nach der neuen Bundeshauptstadt und behielt seinen schon vor 1848 innegehabten Sitz in Luzern bei; die gelegentlich an die Nunziatur gerichteten Mahnungen, nun doch nach Bern zu kommen, wurden dilatorisch behandelt. So blieb es bis zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen während des Kulturkampfes. Ausführlich handelt darüber ein Bericht des Geschäftsträgers Msr. Angeli Bianchi vom 17. Dezember 1864 an Staatssekretär Antonelli im Anschluss an ein Gespräch mit dem Bundespräsidenten Dubs. Die Gesandten Frankreichs und Österreichs hätten ihm angeraten, die Übersiedelung vorzunehmen, aber er weist darauf hin, dass eine solche von den Katholiken, vor allem von denen der kleineren Kantone, nicht gerne gesehen würde. Überdies könnte sie als Anerkennung der Bundesverfassung durch den Heiligen Stuhl missverstanden werden. Zudem residierten auch die Gesandten Preussens und Russlands nicht in Bern, sondern in Thun, der bayrische Gesandte in Genf; diese Gesandtschaften unterhielten lediglich ihre Kanzleien in der Bundeshauptstadt. Roma, Archivio Vaticano, Archivio Nunziatura Lucerna 430, Nr. 5.

139 NADESHDA KRUPSKAJA, *Erinnerungen an Lenin*, Ost-Berlin 1959, S. 351 ff.

erneuerer von 1832/33 gerufen hatten, ist Bern nie geworden. Aber wäre ein solches überhaupt denkbar gewesen? Was diese Hauptstadt bot und was sich in der Folge verstärkte, war ein durch Lage und Tradition vorgezeichneter Zug zur Zweisprachigkeit und damit ihre Möglichkeit, als «Bindeglied zwischen der deutschen und der französischen Schweiz» zu wirken[140]. Dieser Umstand hat gerade in den damals noch nicht vorauszusehenden Krisen und Peripetien der fortschreitenden Nationalisierung Europas und der beiden Weltkriege seinen ausgleichenden und sichernden Wert erwiesen.

So darf man rückblickend sagen: bei der Wahl des Bundessitzes waltete im ganzen eine ähnlich richtige Einsicht vor wie bei der (nicht minder heftig umstrittenen) Bildung des eidgenössischen Zweikammersystems. An düsteren Voraussagen fehlte es im einen wie im anderen Falle nicht; indessen sind die damals getroffenen Entscheidungen durch die Erfahrung bestätigt und in der Folge kaum mehr in Zweifel gezogen worden[141].

---

[140] So Alfred Escher anlässlich der Eröffnungssitzung des Grossen Rates von Zürich am 26. Dezember 1848. Er fügte hinzu: «Lassen wir unsern Schmerz nicht in eine ärmliche Eifersüchtelei gegen Bern, lassen wir ihn noch weniger in eine kleinliche Gereiztheit oder gar in ein feindseliges Verhalten gegen die Eidgenossenschaft ausarten; gerade dadurch würden wir ja beweisen, dass wir des Bundessitzes unwürdig gewesen wären. Vergessen wir nicht, dass der Kanton, in dessen Gebiet sich der Bundessitz befindet, nicht deswegen schon notwendig eidgenössischer Vorort ist. Nein, meine Herren, der schweizerische Stand wird Vorort sein, der es den andern zuvortut in eidgenössischer Gesinnung und unermüdlicher Fürsorge für die Wohlfahrt des Volkes». Zit. bei Ernst Gagliardi, *Alfred Escher*, S. 123–24.

[141] Eine Ausnahme: der bedeutende Glarner Rechtshistoriker und spätere Bundesrichter Johann Jakob Blumer, der als Ständerat für Zürich eingetreten war, hielt auch im Rückblick an der Berechtigung seines damaligen Entscheides fest, allerdings unter ausgesprochen ostschweizerisch-kleinkantonalen Kriterien: eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung habe ihn nicht davon überzeugt, dass die Bundesversammlung in ihrer Mehrheit das Richtige getroffen habe: «durch die Bezeichnung Berns als Bundesstadt sei der politische Mittelpunkt der Schweiz zu sehr nach Westen verlegt und der öffentlichen Meinung der Hauptstadt des grössten Kantons ein allzu grosser Einfluss auf die Stimmungen und Entschliessungen der Bundesbehörden eingeräumt worden». *Dr. J. J. Blumer, sein Leben und Wirken dargestellt nach seinen eigenen Aufzeichnungen*, 2. A., Glarus 1877, S. 29.